

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

In der Broschüre dokumentierten verschiedene oppositionelle Gruppen die Fälschung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989. Auf diesem Weg konnte sich die Nachricht über den Wahlbetrug innerhalb der DDR verbreiten.

Spätestens seit Mitte der 80er Jahre lag das politische und wirtschaftliche System der DDR am Boden. Immer mehr Menschen kehrten ihrem Land den Rücken. Viele derer, die blieben, brachten ihre Unzufriedenheit deutlicher denn je zum Ausdruck. Politische Veränderungen in Polen und in der Sowjetunion gaben ihnen Mut und Hoffnung auf einen Wandel auch in der DDR.

Am 7. Mai 1989 waren die Bürgerinnen und Bürger der DDR aufgerufen, anlässlich der Kommunalwahlen den Kandidaten der Nationalen Front ihre Stimme zu geben. Wie immer stand nur diese eine Liste zur Auswahl. Mit "Ja" zu stimmen, bedeutete, den Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen. Für ein "Nein" musste jeder einzelne Kandidat in den obligatorisch aufgebauten Wahlkabinen sauber waagerecht durchgestrichen werden. Andere Kenntlichmachungen führten zu einer ungültigen Stimmenabgabe. Im Volksmund wurden die Wahlen daher auch als "Zettelfalten" bezeichnet.

Schon bei den vorangegangenen Volkskammerwahlen waren Vorwürfe der Wahlfälschung über westliche Medien erstmals öffentlich geworden. Anfang 1989 riefen verschiedene Gruppen von Oppositionellen zum Wahlboykott auf, forderten freie Wahlen und die Beobachtung der Stimmenauszählung. Letztere war nach § 37 (1) des DDR-Wahlgesetzes öffentlich und auch nach der Verfassung der DDR nicht verboten.

Trotzdem war angesichts der Erfahrung früherer Repressalien, auch durch die Stasi, die Teilnahme daran ein mutiger Schritt. Doch auch diese Aussichten konnten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nicht davon abhalten, extra spät zur Wahl zu gehen oder gegen 18:00 Uhr erneut die Wahllokale aufzusuchen, um die Auszählung zu beobachten. Landesweit fanden in etwa 1.000 Wahllokalen die Stimmenauszählungen unter ihrer Teilnahme statt. Die von den tatsächlichen Wahlergebnissen abweichenden veröffentlichten Zahlen sorgten für zahlreiche Proteste in vielen Städten.

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Gruppen bei der Aufdeckung des Wahlbetrugs gab der Bürgerrechtsbewegung erheblichen Auftrieb. Das Thema blieb durch regelmäßige Aktionen, vor allem Demonstrationen am 7. Tag jedes Monats, bis zum Herbst präsent. Dies zeigt sich auch in der vorliegenden Dokumentation. Darin hat die Koordinierungsgruppe Wahlen, die aus Vertretern mehrerer Gruppen bestand, die Fälschungen der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989 festgehalten. Auf diesem Weg konnte innerhalb der DDR über den Wahlbetrug informiert werden. Die Vervielfältigung erfolgte auf einer Maschine in einer Auflage von etwas mehr als 500 Exemplaren. Auf dem Titelbild ist eine Wahlurne abgebildet, die bei einer Demonstration gegen den Wahlbetrug am 7. Juni 1989 in Berlin mitgeführt und von der Volkspolizei konfisziert wurde

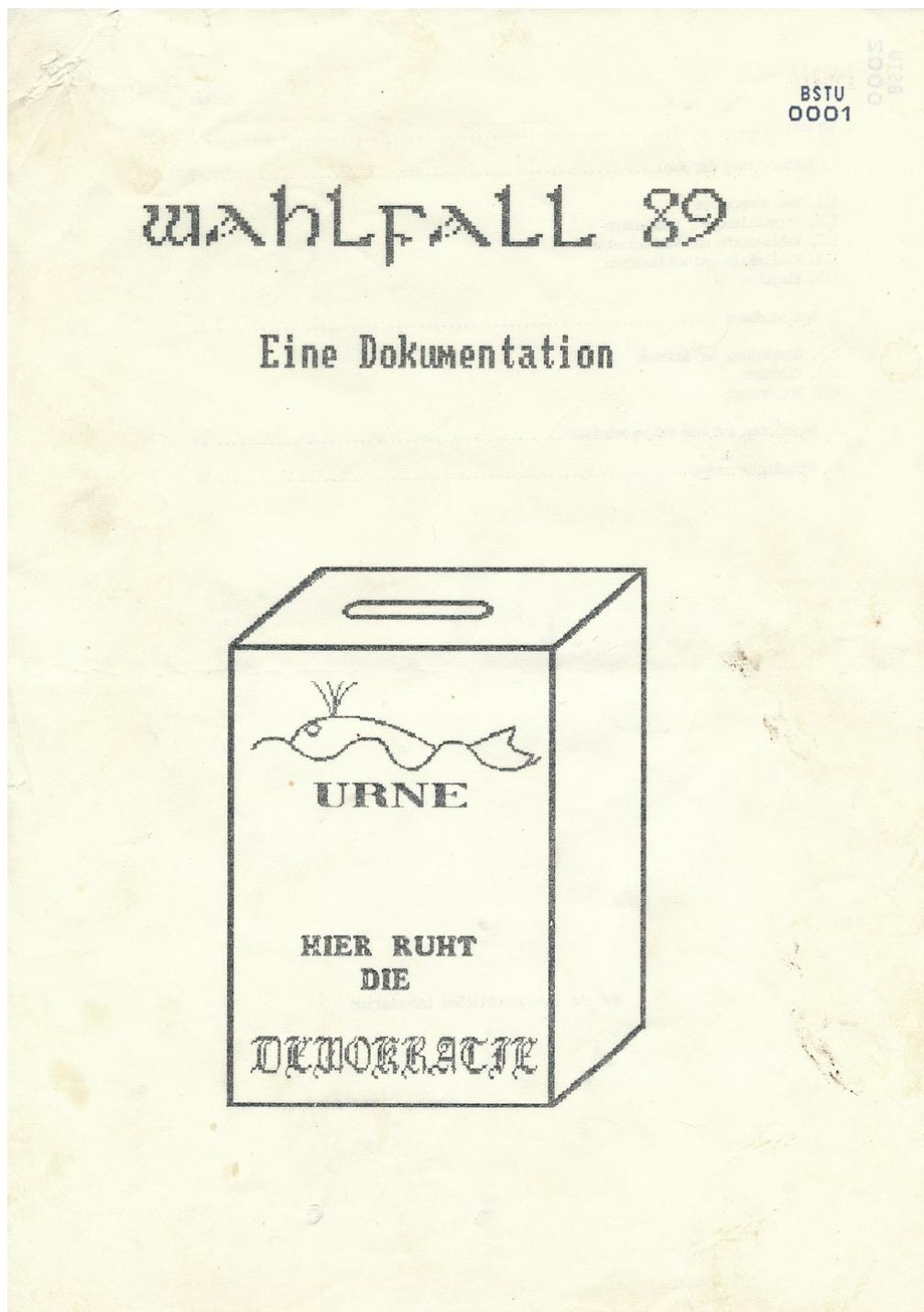
Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Metadaten

Datum: 1989 - 1989

Überlieferungsform: Dokument

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl 1-32

Blatt 1

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

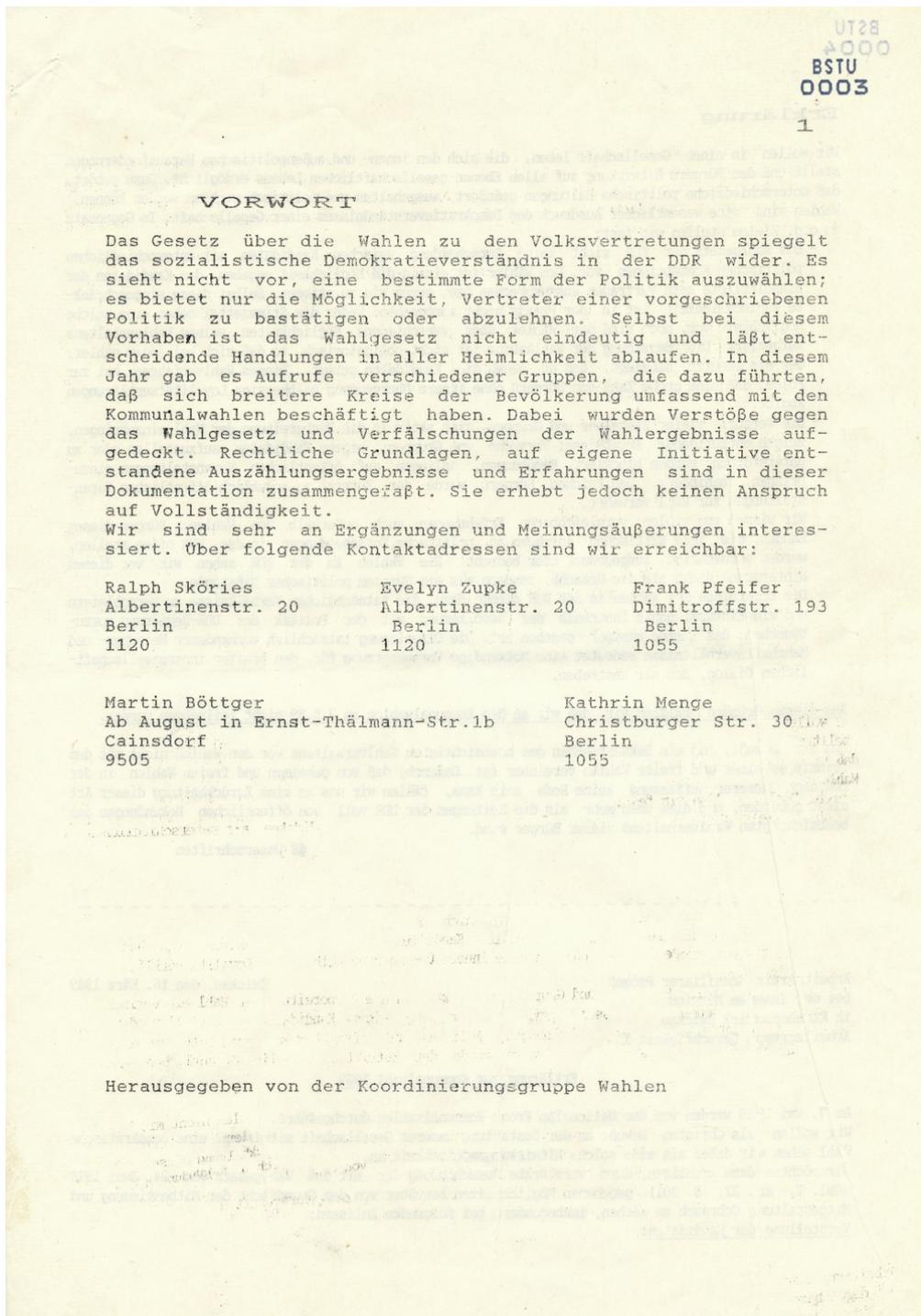
N 2000	Inhalt	Seite:
	Vorwort	1
	1. Vorbereitung der Wahl	7
	1.1. Wahlvorschläge	
	1.2. Vorstellung der Kandidaten	
	1.3. Wahlbezirke und Wählerlisten	
	1.4. Wahllokale und Wahlkabinen	
	1.5. Eingaben	
	2. Wahlhandlung	11
	2.1. Auszählung der Stimmen	
	2.2. Eingaben	
	2.3. Ergebnisse	
	3. Reaktionen auf die Wahlergebnisse	19
	4. Schlußfolgerungen	28

Nur zur innerkirchlichen Information

Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, BL 1-32

Blatt 2

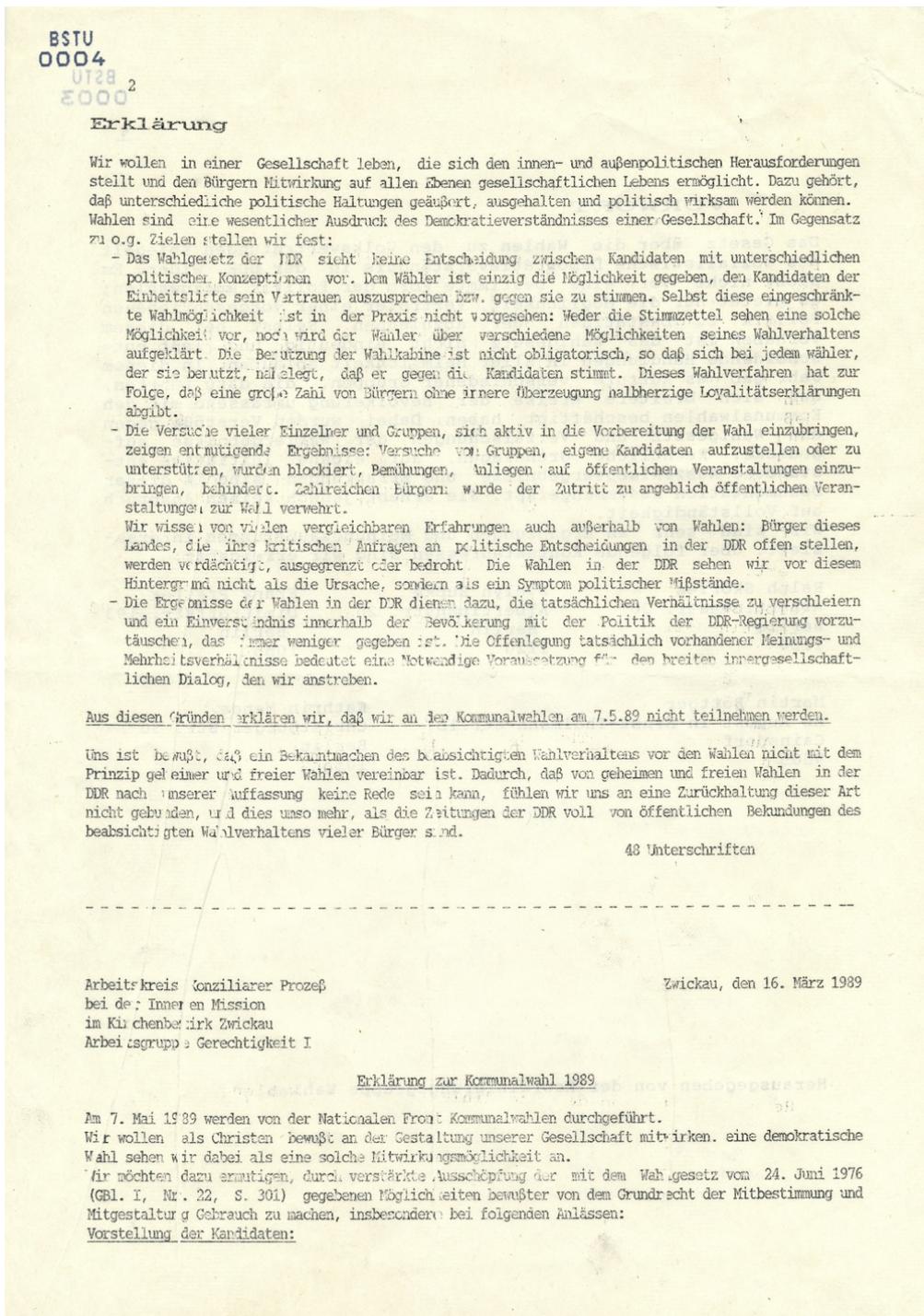
Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 3

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 4

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU 0005

In § 20 des Wahlgesetzes ist festgelegt, daß

- die Kandidaten verpflichtet sind, sich in ihrem Wahlkreis den Wählern vorzustellen und deren Fragen zu beantworten,
- die Wähler berechtigt sind, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen.

Vorbereitung des Stimmzettels zur Stimmabgabe:

Nach § 35 Abs. 4 des Wahlgesetzes hat der Wähler das Recht, eine Wahlkabine zu benutzen. Da die Wahlen gemäß § 2, Abs. 1 des Wahlgesetzes geheime Wahlen sind, darf keiner, der entsprechend diesem Grundsatz die Wahlkabine benutzt, daraus ein Nachteil entstehen. § 32 des Wahlgesetzes legt außerdem fest, daß im Wahllokal Wahlkabinen aufzustellen sind, die es dem Wähler ermöglichen, die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorzubereiten. In der Wahlkabine darf sich gleichzeitig nur ein Wähler aufhalten.

Stimmabgabe:

Da die Wahl im Block stattfindet, sollten wir uns bemühen, eine gültige Stimme abzugeben. Eine gültige Stimme für den Wahlvorschlag wäre die Abgabe eines unveränderten Stimmzettels. Eine gültige Stimme gegen den Wahlvorschlag ist ein Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten einzeln durchgestrichen sind.

Auszählung der Stimmen:

Die Wahlen enden um 13 Uhr. Unmittelbar danach erfolgt die Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Gemäß § 37 Abs. 1 des Wahlgesetzes ist die Stimmauszählung öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Durch unsere Anwesenheit zur Stimmauszählung machen wir unser Interesse an dieser Wahl deutlich.

Wer die Wahl hat ...

Offener Brief an Wählerinnen und Wähler

I. Wahl oder Bekenntnis?

Wer die Wahl hat, hat die Qual, so lautet ein gelaufiges Sprichwort, in dem von der Anstrengung die Rede ist, sich für eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden zu müssen. Die Qual mag gering sein, wenn der Anlaß unbedeutend ist. Dort wo es um wichtige Fragen menschlicher Existenz geht, bedarf es schon der Mühe, die Auswirkungen einer Entscheidung in der Zukunft zu bedenken und verantwortlich auf Hoffnung hin zu wählen.

Ob dies auch für politische Wahlen gilt, wie sie zu den Volksvertretungen auf kommunaler Ebene in diesem Jahr in der DDR bevorstehen, wird mancher mit Skepsis beurteilen. Zu sehr wird die Wahl in der DDR als bloßes Ritual empfunden, mit dem Zweck, eine längst festgelegte Politik für alle Ebenen formal zu legitimieren. Wesentlich zu diesem Bewußtsein beigetragen hat der von Verantwortlichen in Partei und Staat geförderte und oft genug geforderte Bekenntnis- und Zustimmungscharakter der Wahl. Die Mehrzahl von uns hat sich dieses Verständnis aufdrängen lassen, so daß es weithin zur Gewohnheit geworden ist, den Zettel "wahllos" in die Urne zu werfen.

II. Wahl - eine Form öffentlicher Meinungsausübung

Wahlen sind eine Möglichkeit, seine Meinung in allgemeiner Form öffentlich wirksam zu äußern. Und wie auch immer sich der Einzelne entscheidet, in keinem Falle berechtigt seine Haltung zu dem Verdacht, er wolle kein grundsätzliches "JA" zum Leben hier in dieser Gesellschaft.

Die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen sind eine Chance, den Kreis von Schweigen und gedankenlosem handeln zu durchbrechen. Gewiß stehen nicht voneinander verschiedene politische Programme zur Wahl, aber das Votum für oder gegen einen Kandidaten bekommt hier einen besonderen Sinn, wo die Umsetzung von Politik in alltägliche Erfahrung stattfindet, sei es in einem städtischen Wohngebiet oder in einer ländlichen Gemeinde. Hier kann man fragen, wie ein gewählter Vertreter seinem Auftrag gerecht wird, oder ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, die Probleme engagiert anzugehen. Bewegen ihn die Fragen, die viele Bürger beunruhigen: das Mählen von Offenheit und Öffentlichkeit, die qualmenden Schlote des benachbarten Werkes, die Zerstörung sozialer Beziehungen durch großflächige Sanierungen und daneben ein weiterer schneller Verfall von Altbausubstanz, Versorgungsprobleme, Mängel und

Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl 1-32

Blatt 5

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU 4
0006

Schwerfälligkeit der Verwaltung. Es muß das Anliegen der gewählten Vertreter der Bürger sein, Öffentlichkeit herzustellen, damit gemeinsam Lösungen gesucht und Grenzen erfahrbar und verstehtbar werden. Wo Abgeordnete dafür nicht oder nur wenig bereit sind, bleiben die Chancen für eine Veränderung gering, und die Bereitschaft, auch durch verantwortungsbewußte Stimmabgabe bei der Wahl, sich in der Gesellschaft und für die Gesellschaft zu engagieren, wird nicht wachsen.

III. Wahlzettel und eigene Entscheidung

Wirklich wählen bedeutet, in der Verantwortung für die notwendige Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen und die Lösung der anstehenden Probleme, für die Kandidaten zu stimmen, die am ehesten dieser Aufgabe gerecht werden können. Wahlerversammlungen und die Vorstellungen der Kandidaten sind eine Möglichkeit, etwas über die Kandidaten und deren Einstellung zu erfahren. Bei der Wahl selbst kommt es darauf an, die Liste der Kandidaten in der Wahlkabine zu prüfen und sich für eine der Möglichkeiten des Umgangs mit dem Wahlzettel zu entscheiden, wie es auch Gründe geben kann, sich der Stimme zu enthalten und nicht an der Wahl teilzunehmen.

(Zwei Drittel der Kandidaten auf dem Wahlzettel sind unmittelbar als Abgeordnete vorgesehen. Die Verbleibenden gelten als Nachfolgekandidaten. Für den Fall, daß durch mehrheitliche Streichung eines Kandidaten dieser nicht gewählt wird, rückt ein Nachfolgekandidat auf. Für das allgemeine Wahlergebnis gilt ein Wahlzettel ohne Änderungen als "JA"-Stimme, ebenso, wenn nur einzelne Kandidaten gestrichen sind.)

Als "Nein"-Stimme wird gewertet, wenn alle Kandidaten einzeln gestrichen sind. "Ungültig" wird ein Wahlzettel, wenn die Namensliste durchkreuzt ist.)

Zur Mündigkeit gehört, sich nicht eine Entscheidung aufdrängen zu lassen, sondern die Eigene geltend zu machen. Das Recht zu wählen sollte wahrgenommen und nicht einer Verpflichtung zum Bekenntnis genüge getan werden.

Es ist die Hoffnung auf Veränderungen, die in uns selbst wirken muß und Zeichen setzt, damit sie auch für andere zum Motiv ihres gesellschaftlichen Handelns werden kann.

Berlin, den 15. Februar 1989

Initiativgruppe "Absage an Praxis und Prinzip der Abgrenzung"

ARBEITSKREIS SOLIDARISCHE KIRCHE - Regionalgruppe Thüringen - Arbeitsgruppe Wahlen -

23. 11. 1989

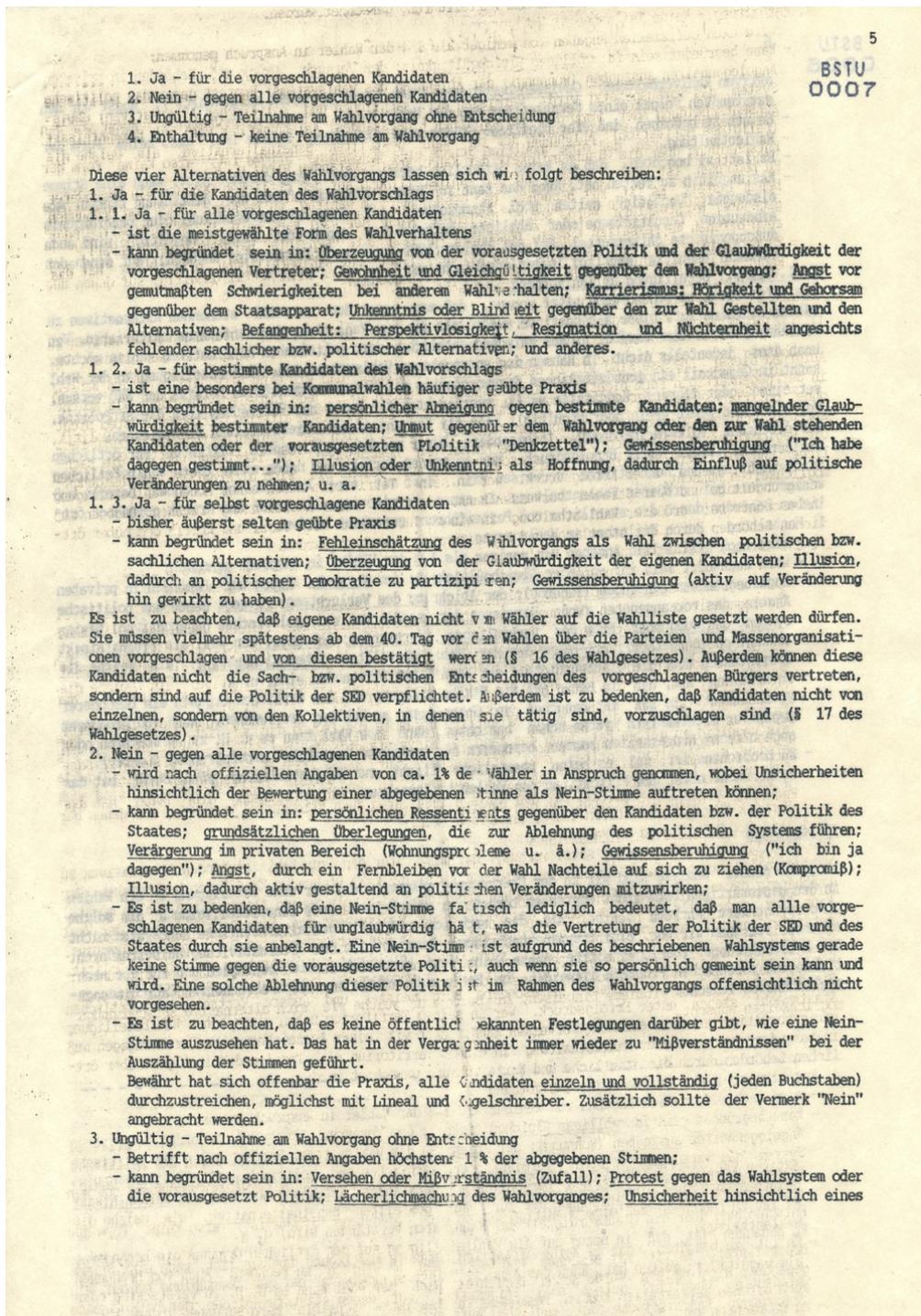
Arbeitsergebnis

I. Analyse der Wahlmöglichkeiten

Die Wahlmöglichkeiten ergeben sich implizit aus dem Wahlgesetz vom 24. 6. 1976 (GBL I, Nr. 22, 1976) unter Berücksichtigung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. 7. 1985 (GBL I, Nr. 18, 1985).

Entscheidender Grundsatz der Wahlen in der DDR ist, daß nicht verschiedene politische oder sachliche Alternativen, sondern bestimmte Personen zur Wahl stehen. D. h., es geht nicht um Sachentscheidungen, sondern um die Glaubwürdigkeit der zur Wahl stehenden Personen in Bezug auf die bereits vorgegebene und daher gerade nicht zur Wahl stehende Politik. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen heißt es dazu: "Als unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung festigen die örtlichen Volksvertretungen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und allen anderen Werktägigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und stärken die politisch-moralische Einheit des Volkes" (§ 2, Abs. 2). "Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der SED ... die Politik der Arbeiter- und Bauermacht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" (§ 1, Abs. 1). "Das gesamte Wirken der örtlichen Volksvertretungen ... dient der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik" (§ 2, Abs. 1). Daraus und aus dem Wahlgesetz ergeben sich folgende Wahlverhaltensmöglichkeiten:

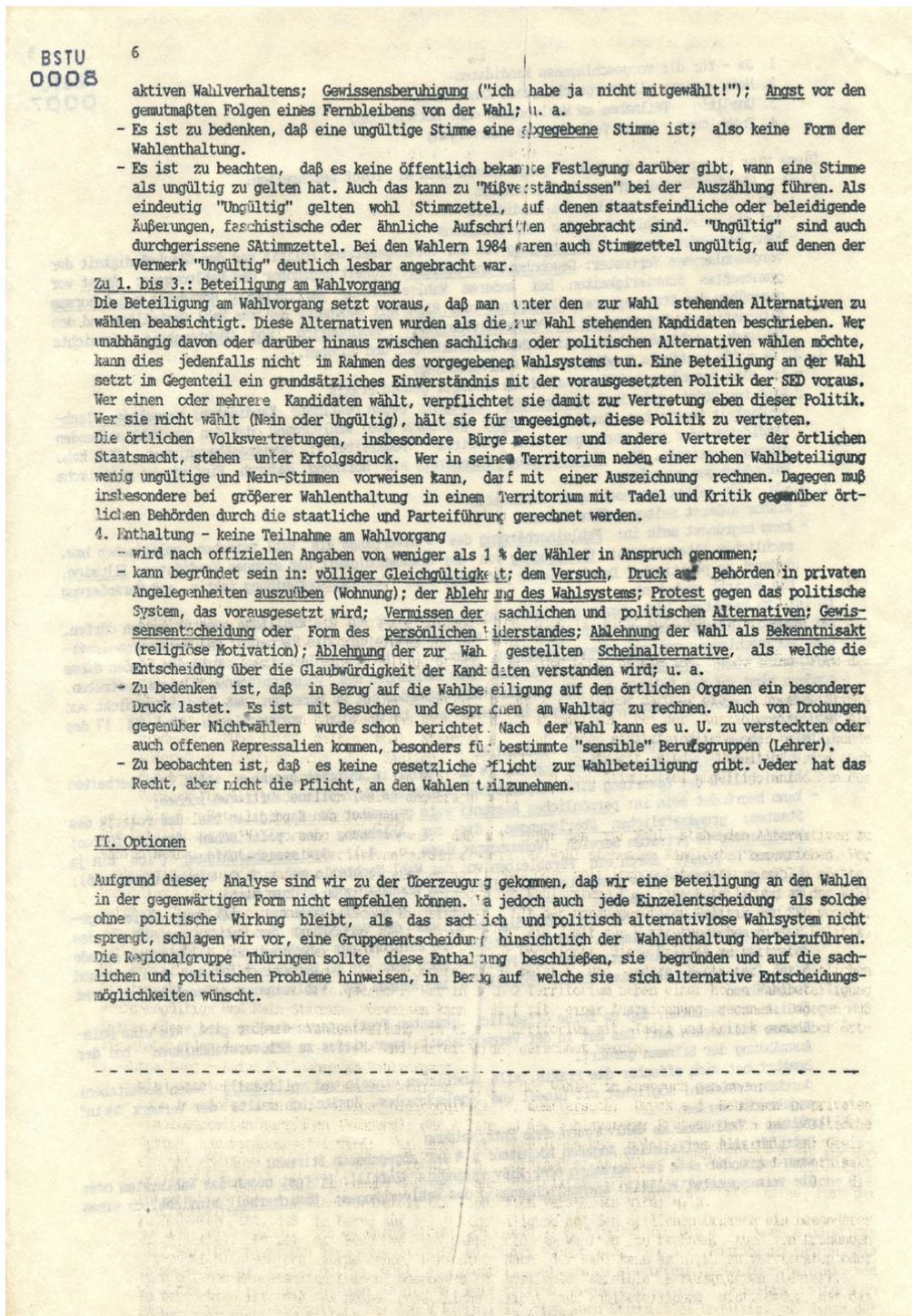
Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl 1-32

Blatt 7

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU UT28
0009 P00
7

1. Vorbereitung der Wahl

1.1. Wahlvorschläge

§§ 15 und 16: Die Wahlkommission der Republik und nachfolgende Wahlkommissionen fordern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltag einzureichen. Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Ebene nur in einem Wahlkreis kandidieren.

Vorschlagsberechtigt sind Parteien und gesellschaftliche Organisationen. Die Aufstellung unabhängiger Kandidaten ist nur über diese Mandatsträger möglich. Tatsächlich gab es Versuche einzelner Bürger, ein Mandat zu erhalten, was aber in keinem uns bekannten Fall gelungen ist.

1.2. Vorstellung der Kandidaten

§§ 18, 19, 20 und 21: Die aufgestellten Kandidaten werden auf öffentlichen Tagungen der Ausschüsse der Nationalen Front vorgestellt. Dort wird wahlkreisweise über die Kandidaten und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beschlossen. Diese Vorschläge werden bis spätestens 27 Tage vor dem Wahltag bestätigt. Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen. Die Wähler sind berechtigt, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen. Der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front ist verpflichtet, eine Entscheidung über solche Anträge herbeizuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Termine für Wahlveranstaltungen erfolgte sehr mangelhaft oder nur über persönliche Einladungen. Durch intensive Bemühungen war es den einzelnen Bürgern u. U. möglich, Termine für ihren Wahlkreis zu erfahren. Eine ungehinderte Teilnahme war aber auch dann nicht immer gewährleistet. In einzelnen Fällen wurde der Zutritt gänzlich verwehrt. Auf in Betrieben stattfindenden Wahlversammlungen wurden "aus Gründen der Sicherheit" die Personalien von Betriebsfremden, nicht geladenen Personen festgestellt. Nach anderen öffentlichen Wählerforen kam es zu Kontrollen durch die Kriminalpolizei.

Beispiele:

- * 9. 3. 1989, 19.00 Uhr, 15. Oberschule, Dimitroffstraße, Wahlkreis 16: keine Aushänge
- * 29. 3. 1989, 16.30 Uhr, Rat des Stadtbezirkes Prenzlauer Berg, Haus V, (öffentliche Tagung des Kreisausschusses der Nationalen Front): Aushänge vorhanden; ca. 400 Personen wurde der Zutritt verwehrt.

In den Wahlveranstaltungen wurden die Kandidaten kurz vorgestellt. Auffällig war: die meisten für gesellschaftliche Organisationen aufgestellten Kandidaten waren zugleich Mitglied der SED. Viel Zeit wurde der Rechenschaftslegung gewidmet, wobei konkrete Anliegen erst erfragt werden mussten. In der sich anschließenden Diskussion waren sie häufig nicht in der Lage, auf Fragen kompetent zu antworten. Kritischen Fragen wurde mißtrauisch begegnet oder sie wurden ignoriert. Diese Erfahrungen stehen im Widerspruch zu den in der Presse veröffentlichten Berichten über Wahlveranstaltungen.

Beispiele:

- * Bericht über eine Wahlversammlung im Stadtbezirk Berlin-Weißensee am 16. 2. 1989, 19.00 Uhr, Aula der Kunsthochschule:
Im Vorfeld der Versammlung war es mir nicht gelungen, irgendwelche Termine oder Kandidatenvorschläge zu erfahren. Daraufhin habe ich mich im Betrieb bei der Gewerkschaft beschwert. Noch am gleichen Tag teilte mir der Parteisekretär des Betriebes den Termin mit und bat mich, wegen meiner Probleme den Vorsitzenden der Nationalen Front anzurufen. Dazu hatte ich noch einen Tag zur Verfügung.
Auf meinen Anruf wurde ich nach Namen und Adresse und weiterhin nach meinen Problemen und möglichen Fragen befragt. Ich teilte ihm zwei Komplexe mit:
 1. Erläuterung des Wahlsystems
 2. Fragen des Umweltschutzes im Stadtbezirk WeißenseeDie Versammlung war nirgends angekündigt. Zwei Stunden vor Beginn der Versammlung wußten weder

Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 9

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU U128
001 0000

8

der diensthabende Lehrer noch der Pförtner von einer derartigen Veranstaltung in der Kunsthochschule. Zur Versammlung waren ca. 50 Personen erschienen, die fast ausschließlich Rentner waren. Im Präsidium hatten sechs Kandidaten und der Vorsitzende des WBA Platz genommen. Der WBA-Vorsitzende leitete die Versammlung. Zunächst gab es einen einstündigen Rechenschaftsbericht, der dem ND alle Ehre gemacht hätte. Nur Gutes und grandiose Erfolge waren vollbracht worden. Breiten Raum nahm die Erläuterung des Wahlsystems ein; der Umweltschutz wurde mit einem Satz mit Hinweis auf den Umweltbevollmächtigten des Stadtbezirkes und einem verabschiedeten Programm erwähnt.

In Weißensee gibt es zehn Wahlkreise. Die 130 Kandidaten (das sind 43 Mehrkandidaten) mußten bis 31. 1. 1989 vorgeschlagen werden sein. 80 davon sind alte und 50 neue Kandidaten.

Der Vorsitzende des WBA forderte nun zur Diskussion auf, wobei er die sich zu Wort Meldenden mit Vornamen ansprach. Alle Kandidaten wurden reihum, - schön der Reihe nach - in höchsten Tönen gelobt. Danach gab es einige kritische Anfragen (Müllcontainerplätze; ein Springbrunnen, der nicht für Freiluft geeignet war und wieder abgerissen werden mußte; Bäumefällen in der Pistoriusstraße; defekte Gehwege; u.a.). Schließlich wurde ich vom "Spitzenkandidaten" direkt angesprochen, ob meine Fragen beantwortet wären. Bei Umweltfragen sei er jedoch nicht kompetent - dazu habe man ein Stadtbezirksprogramm, das Emissionswerte festgelegt hat und Auflagen für industrielle Abprodukte der Betriebe enthält. Dieses Programm konnte ich auch nach Abschluß der Versammlung nicht einsehen.

Abschließend stellte der Vorsitzende des WBA fest, daß alle Kandidaten bestätigt seien.

* Wahlversammlung am 16. 3. 1989, 17.00 Uhr, Wahlkreis 9 im Stadtbezirk Berlin-Friedrichshain:
Von den 17 Kandidaten der Nationalen Front waren:

- 15 Mitglieder der SED
- einer Mitglied der CDU
- einer Mitglied der LDPD

Ihre Mandatsträger waren jedoch:

- zweimal die SED
- einmal die CDU
- dreimal der DFD
- achtmal der FDGB
- dreimal die FDJ

Mit dem § 21 des Wahlgesetzes über Ein- und Absetzung von Kandidaten können der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front die Einflußnahme der Bürger unterlaufen. Die letzte Entscheidung liegt bei diesen Gremien.

1.3. Wahlbezirke und Wählerlisten

§§ 22 und 23: Geheimhaltung der Wahl durch Wahlbezirksgliederung

Die Geheimhaltung war nicht gewährleistet, da Institutionen wie die NVA, Hoch- und Fachschulen, Internate etc. durch Aufsicht Wahlverhalten beeinflussen.

1.4. Wahllokale und Wahlkabinen

§ 30: Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Wahlbezirke öffentlich bekanntgegeben.

§ 32: Wahlkabinen sind so aufzustellen, daß der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

Die Einteilung der Wahlkreise wurde veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntgabe der Wahllokale erfolgte nicht.

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU 9
0011 5 15 02 B2

Beispiel:

* Bei einem Gespräch in Berlin-Weißensee aufgrund einer Eingabe wegen Verstoßes gegen den § 30 nannte der Chef für Inneres folgende Gründe:
- das Ausstellen der Wahlbenachrichtigungskarten ist öffentlich;
- für mehr Öffentlichkeit besteht kein Bedarf;
- mehr Öffentlichkeit ist aus materialökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Wahlkabinen wurden so aufgestellt, daß die Stimmzettelvorbereitung beobachtet und registriert werden konnte. Ihre Benutzung ist nicht obligatorisch.

1.5. Eingaben

Erfragung des Termines der Wahlveranstaltung in meinem Wahlbezirk

Aus meiner oben angegebener Adresse ist ersichtlich, daß ich in der Dimitroffstraße ... wohne. Unser zuständiges Büro der Nationalen Front befindet sich in der Bernhard-Lichtenberg-Str. 3. Am Dienstag, den 7. 3. 89 gegen 17.30 Uhr, besuchte ich diesen Club der Nationalen Front, um mich dort nach dem Termin für die Wahlveranstaltung unseres Wahlbezirkes zu erkundigen. Ich wollte die Wahlveranstaltung besuchen, in der sich die Kandidaten unseres Wahlbezirkes vorstellen sollten und anschließend über ihre Reihenfolge entschieden werden sollte. Dies erklärte ich auch der dort arbeitenden Mitarbeiterin der Nationalen Front, und fragte nach dem entsprechenden Termin. Die Mitarbeiterin erklärte mir gegenüber jedoch, daß erst im April eine Wahlveranstaltung stattfinden würde. Als ich ihr daraufhin sagte, daß meiner Meinung nach diesen Veranstaltungen jedoch im März stattfinden müßten, wiederholte sie nochmals, dies würde nicht stimmen, die Veranstaltung wäre erst im April und sie würde mir dann schriftlich den Termin mitteilen. Am darauffolgenden Tag (Mittwoch, der 8.3. 89) sprach ich im Kreisausschuß der Nationalen Front (Prenzlauer Allee 57) vor, um mich dort nach dem Termin für unsere Wahlveranstaltung zu erkundigen. Die dortigen Mitarbeiterinnen konnten mir jedoch auch keinen Termin nennen. Sie verwiesen mich auf mögliche Aushänge im Club der Nationalen Front (B.-Lichtenberg-Str. 3). Ich ging also nochmals zu diesem Club, konnte aber keinen Aushang entdecken. Dafür konnte ich dann am nächsten Abend lesen, daß die Wahlveranstaltungen am gleichen Tag (Donnerstag, den 9.3. 89) um 18.00 Uhr stattgefunden hätte. Anscheinend wurde am 9.3.89 irgendwann im Laufe des Tages eine entsprechende Mitteilung an der Tür des Clubs ausgehangen und am 10. 3. 89 wieder entfernt. Aus meiner Sicht ist die Wahlveranstaltung, an der sich die Kandidaten den Wählern vorstellen sollten, und an der über die Aufstellung und die Reihenfolge der einzelnen Kandidaten entschieden werden soll, ein sehr wichtiger Bestandteil des gesamten Wahlgeschehens. Wie soll der Wähler jedoch seine Kandidaten kennenlernen, wie soll er über ihre Aufstellung mitentscheiden, wenn der Termin für diese Veranstaltungen in der oben geschilderten Art und Weise verheimlicht wird? Ich sehe hier offene Verstöße gegen das Wahlgesetz der DDR (GBl. I, 22/1976), §§ 1.13 und 20 und erwarnte eine klärende Aussprache mit dort arbeitenden Kollegin.

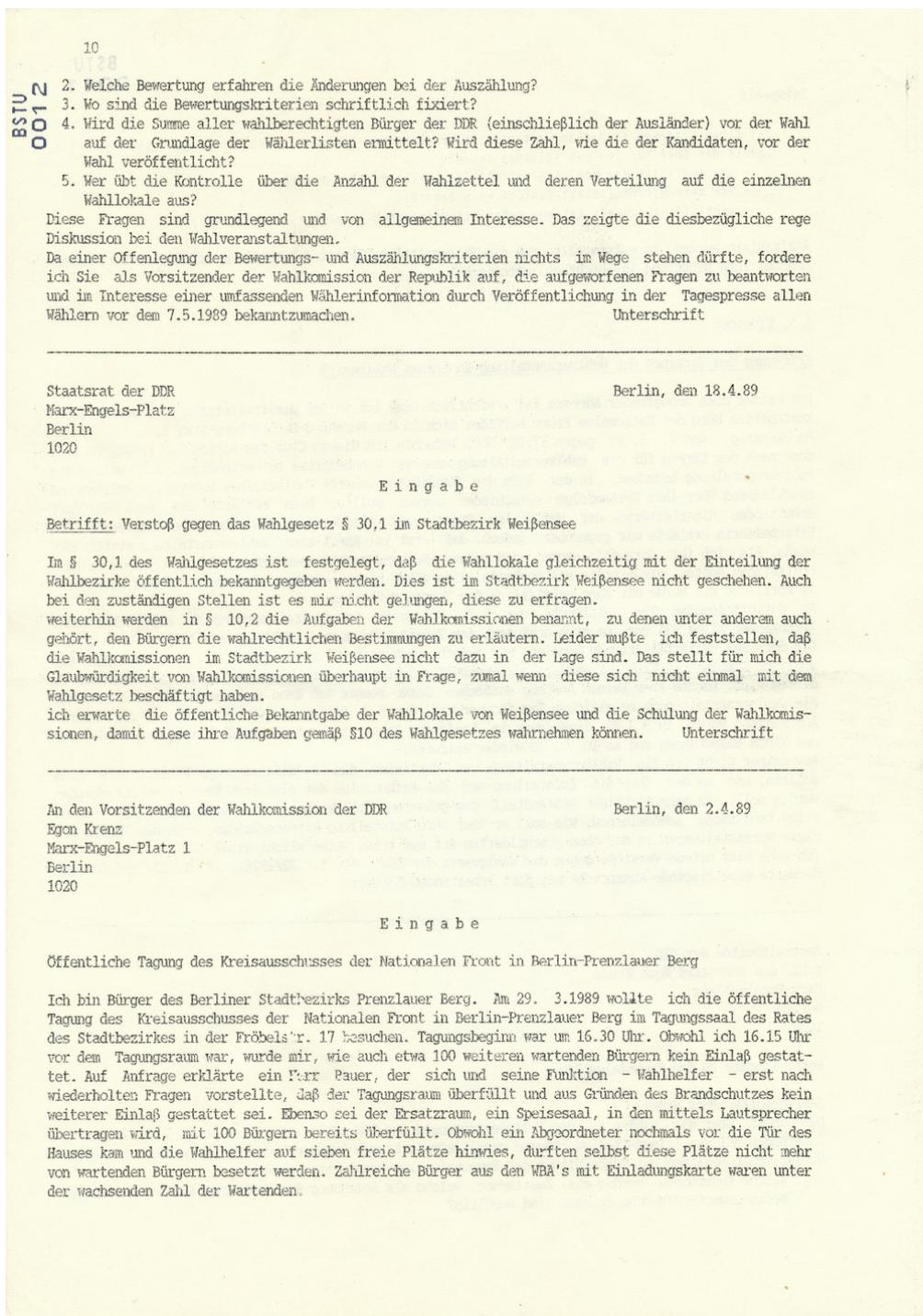
Zentralkomitee der SED
z.Md. des Sekretärs Egon Krenz
Marx-Engels-Platz
Berlin
1020

Betr. Eingabe zu den Kommunalwahlen

Sehr geehrter Herr Krenz!
Das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR (GBl.I, Mr.22) lässt im § 35, Absatz 5, Änderungen auf dem Stimmzettel zu. Daraus resultierende Fragen konnten bedauerlicherweise auf keiner öffentlichen Beratung zur Vorbereitung der Kommunalwahlen beantwortet werden.

1. Welche Änderungen werden als Zustimmung, welche als Ablehnung zum Wahlvorschlag der Nationalen Front gewertet? Welche Stimmen sind ungültig?

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 12

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
0013 11

Wie ist es zu verstehen, daß diese öffentliche Tagung des Kreisausschusses in einem polizeilich für 400 Bürger zugelassenen Saal stattfindet, wenn dort nicht mal 230 Kandidaten, Abgeordnete sowie bei bei ca. 90 WBA's je zwei Vertreter der Bürger Platz finden? Wo bleiben die an Öffentlichkeit interessierten Mitbürger? Wie kann ich in einem solchen Falle mein demokratisches Mitbestimmungsrecht wahrnehmen?

2. Problem: Am 9. März begann der Abschnitt der Wahlvorbereitung mit öffentlichen Wahlkreisberatungen in den Wahlkreisen. Am Abend des 9. 3. 1989 laßt ich dies in der Berliner Zeitung S. 1. Weder in der Zeit davor konnte ich am WBA-Klub in der Kollwitzstr. bzw. sonst im Kiez eine ausgehängte Information über diese Wahlkreisberatung finden. Erst am 10. 3. erhielt ich auf Nachfrage die Auskunft, daß die Wahlkreisberatung am 9. 3. abends stattgefunden hatte.

Da weder für diesen Termin wie auch für den Termin der Kandidatenvorstellung im WBA vom 8. 2. bis 8. 3. nergends ein öffentlicher Aushang zu finden war, fühle ich mich bewußt desinformiert und in meinen demokratischen Rechten in der Phase der Wahlvorbereitung behindert!

Hiermit protestiere ich gegen diese Art der Desinformation und bitte Sie, diese Verstöße in der Wahlkontrollkommission zu untersuchen!

Unterschrift

Antwort:

Nationalrat der Nationalen Front der DDR
Sekretariat

Adresse

Werter Herr ... !
Bezüglich Ihrer Eingabe an den Vorsitzenden der Zentralen Wahlkommission der DDR, Egon Krenz, laden wir Sie zu einer gemeinsamen Beratung

am 24. April 1989, 18.30 Uhr

im Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR, Prenzlauer Allee 57 (Ecke Dimitroffstr.) ein.

Unterschrift

2. Wahlhandlung

2. 1. Auszählung der Stimmen

§ 28, 3 : Für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen kann nur die Volksvertretung des jeweiligen Territoriums gewählt werden.

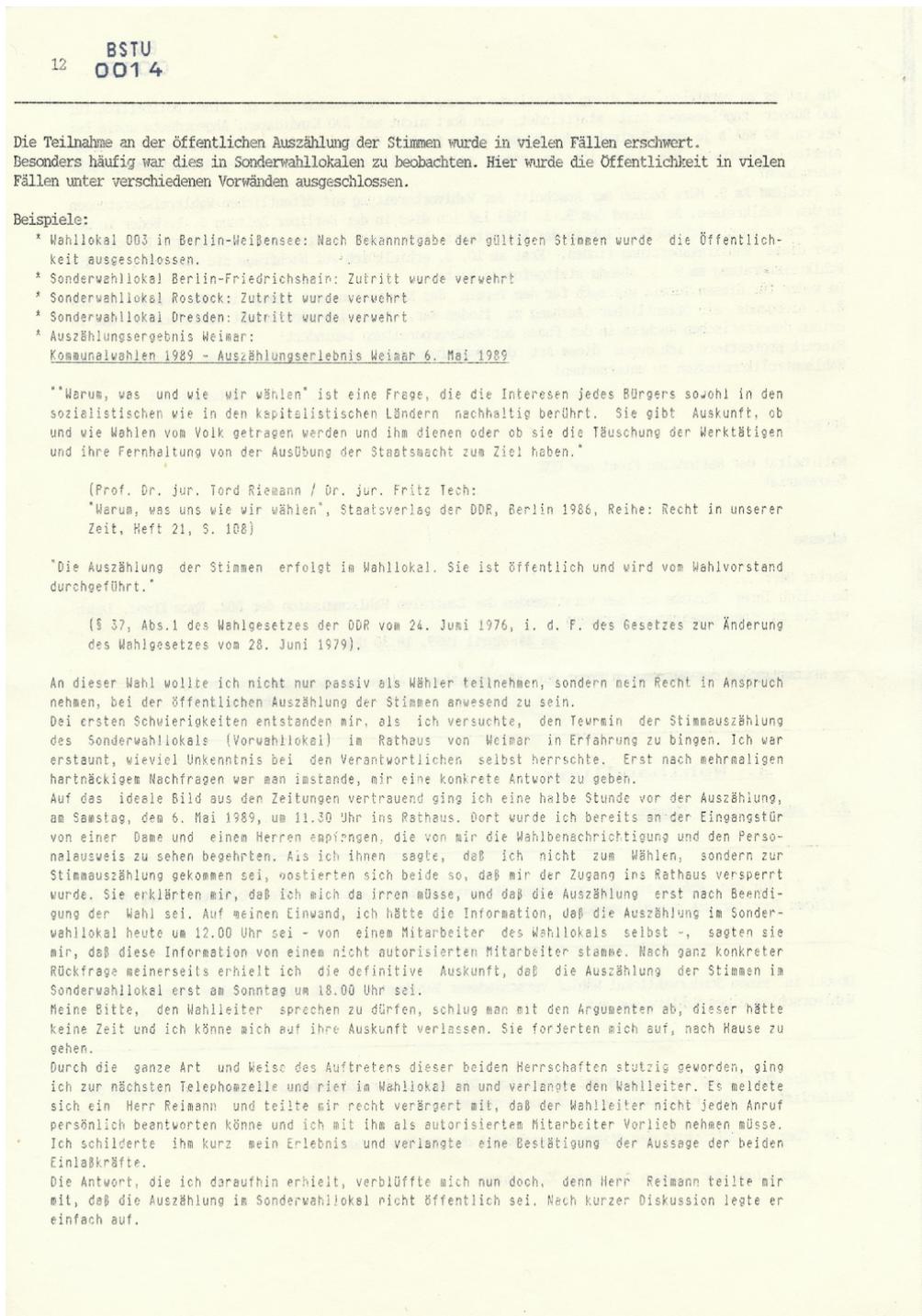
Obwohl in einem Sonderwahllokal Wähler verschiedener Wahlkreise wählen, lag für alle jeweils nur der Wahlvorschlag eines Wahlkreises aus.

§ 37: Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird an Hand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine festgestellt.

§ 38: Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Auszählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, BL 1-32

Blatt 14

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

13

B100
B101

Der Verdacht, die mir bisher erteilten Auskünfte müßten doch wohl auf einem Irrtum beruhen, verstärkten sich in mir, und so wandte ich mich zurück zum Rathaus.

Dort traf ich mehrere Bürger, denen mit dem selber Begehrn wie dem meinen Ähnliches widerfahren war. Wir beschlossen, zusammen einen erneuten Vorstoß zu unternehmen, um unser Recht auf Auszählungsteilnahme in Anspruch nehmen zu können. Jedoch führte das zum gleichen Ergebnis wie beim ersten Mal.

In der Zwischenzeit war es einen Bürger, der den beiden Einlaßkräften nicht gesagt hatte, daß er zur öffentlichen Stimmabzählung gekommen sei, gelungen, ins Wahllokal vorzudringen. Nachdem er im Wahllokal selbst erfahren hatte, daß der ursprüngliche Termin, Samstag 12.00 Uhr, doch stimmte, kam er zurück und rief uns dies, noch im Rathaus stehend, also hinter den Einlaßkräften, zu. Von dieser Situation unangenehm berührt, entschlossen sich die beiden, Verstärkung zu holen. Der Mann von den beiden kehrte nach kurzer Zeit mit einem sehr unsicher wirkenden Kriminalbeamten zurück, der uns des Hauses verweisen sollte. Diese Gelegenheit nutzte ich, um mich darüber zu beschweren, daß ich ganz offensichtlich angelogen worden war. Daraufhin verschwand der Mann, kehrte nach einer Minute zurück und erklärte in einem äußerst freundlichen Ton - Übrigens ein ganz neuer Zug an ihm - er wäre das Opfer einer falschen Information und man forsche bereits nach dem Verantwortlichen.

Der Logik, daß ja nun unserer Anwesenheit bei der Stimmabzählung nichts mehr im Wege stünde, wollte man sich aber trotzdem nicht beugen und zitierte eine neue Anordnung, die besagt, daß die räumlichen Kapazitäten völlig ausgeschöpft seien und wenn noch mehr Menschen im Wahllokal anwesend wären, wären Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet. Der Bürger, der noch immer hinter den Ordnungskräften im Inneren des Rathauses stand, wollte dieses Argument jedoch auf keinen Fall bejahen und behauptete sogar, im Wahllokal sei außer den Mitarbeitern keine Menschenseele. Die Situation eskalierte und während der nun sehr heftigen Diskussion versuchte man mehrmals, den Kriminalbeamten dazu zu bewegen, uns des Hauses zu verweisen. Da dieser sich seiner Sache jedoch nicht so sicher zu seien schien, erging an uns keine solche Anweisung.

Da ich merkte, daß hier mit unlauteren Mitteln vorgegangen wird, zog ich kurzerhand meine Wahlbenachrichtigung aus der Tasche und erklärte, nun mein verfassungsmäßig verankertes Grundrecht in Anspruch nehmen und wählen gehen zu wollen. Unwillig mußte man mir Einlaß ins Rathaus gewähren. Da es während der Diskussion noch weiteren Bürgern gelungen war, ins Rathaus zu gelangen, waren nun ungefähr 10 Bürger im Vorraum zum Wahllokal versammelt. Punkt 12.00 Uhr betrat ein Herr, von Wahllokal kommend, den Vorraum und schloß hinter sich die Tür. Kurz danach betraten ca. 10 Männer, zwischen 30 und 60 Jahre alt, den Raum und verteilten sich. Nun wurde die Tür zum Wahllokal einen kleinen Spalt breit geöffnet und noch ehe ich an der Tür sein konnte, drängten sich schon 3 der erwähnten Männer hinein. Ich, der ich der vierte an der Tür war, wurde am Eintreten gehindert, indem der Mann, der die Tür geöffnet hatte, sich mit seinem Körper in den Spalt drängte und rief (hysterisch): "Genug, genug; die Kapazität ist vollkommen ausgelastet. Ich bin für Ordnung und Sicherheit verantwortlich und kann deswegen keinen mehr reinlassen."

Außer den zuletzt eingetretenen Herren protestierten alle Bürger diese Vorgehensweise und forderten nachdrücklich, eingelassen zu werden. Die erstgenannten Herren jedoch zeigten zum Teil Verständnis und erklärten ihre Bereitschaft zu gehen. Auf unsere Vorwürfe, es gehe nicht mit rechten Dingen zu und es sei alles Schiebung, reagierte der eben noch so hysterische Herr mit großer Sicherheit und Ignoranz. Bei dieser Gelegenheit wurde er von einer Frau nach seinem Amt und seiner Person befragt. Er stellte sich daraufhin als Wahlleiter vor. Seinen Namen, Herr Reimann, gab er erst nach nochmaligem Fragen und dann auch nur sehr unwillig preis. Mit großem Erstaunen stellte ich fest, daß der Name identisch war mit dem Namen des Herrn, der sich noch kurz vorher bei dem bereits erwähnten Telefonat als Wahlleiter verleugnet hatte!!! Rund eine Viertelstunde lang versuchten wir mit sachlichen Argumenten unser Ziel zu erreichen, hörten wir doch immer wieder die alte Mör von Ordnung und Sicherheit. Gegen unsere Hartnäckigkeit wußte sich Herr Reimann schließlich nicht mehr anders zu behelfen, als daß er uns androhte, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, uns des Hausfriedensbruches anzuseigen und uns mit Hilfe der Polizei aus dem Rathaus entfernen zu lassen.

In dieser Situation erschien der stellvertretende Oberbürgermeister, Herr Germer, und versuchte, uns in einer sachlichen Diskussion begreiflich zu machen, daß wir es akzeptieren müßten, nicht an der Auszählung teilnehmen zu können, und daß man an den Gegebenheiten halt nichts ändern könne.

Auf unsere Argumente reagierte er stets auf diese Weise. Keiner unserer Kompromißvorschläge, weder, wenigstens einen von uns einzulassen, noch, in einen größeren Raum umzuziehen - Antwort:

„Ich kann Ihnen nicht helfen.“

Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, BL 1-32

Blatt 15

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
DD16 Das kommt gar nicht in Frage." - noch, draußen auf das Ergebnis zu warten - Antwort: "Das dauert doch viel zu lange." - fanden bei ihm Gehör. Hier wurden wir seitens des Wahlleiters beschuldigt, die Auszählung mutwillig, in böser Absicht stören zu wollen. Um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen und mit evtl. schlimme Folgen heraufzubeschwören, ließen wir uns nach und nach hinaus in den Treppenaufgang drängen.

Kurze Zeit darauf forderte uns Genosse Germer im Auftrag des Oberbürgermeisters, Herrn Baumgärtel, auf, das Haus gänzlich zu verlassen, da dieser sonst entsprechende Maßnahmen einleiten würde. Auf unsere Bitte, den Oberbürgermeister sprechen zu dürfen, um ihn von dem bisherigen Geschehen zu informieren und uns zu beschweren, erhielten wir nach kurzer Rücksprache zwischen Herrn Germer mit dem OB die Antwort: der OB hätte jetzt keine Zeit und Wichtigeres zu erledigen und wir sollten doch am nächsten Dienstag zur Sprechzeit kommen.

Draußen vor der Tür gruppierten sich im Abstand von rund 15 m ca. 12 Sicherheitsbeamte, eskortiert von einem Streifenwagen der VP, um uns und begewohnten uns. Deprimiert und ernüchtert standen wir vor dem Rathaus und versuchten, über das Erlebte zu sprechen. War dies nun ein negativer und bedauerlicher Einzelfall oder war dies symptomatisch? Wenn letzteres zuträfe, wie ist es dann mit der sozialistischen Demokratie in unserem Lande und der "umfassenden Mitgestaltung durch den Bürger" (Verfassung Art. 21) bestellt?

Hiermit versichere ich, diese Begebenheiten nach bestem Wissen und Gewissen und so wahrheitsgetreu wie möglich niedergelegt zu haben. Als Mitglied eines christlichen Friedenskreises sehe ich mich veranlaßt, diesen Bericht kirchlichen Stellen zugänglich zu machen.

Weimar, den 6. Mai 1989 (Unterschrift)

* Gedächtnisprotokoll 7. 5. 1989 von Schule zu Berlin bei den Ausbildungseinheiten
Ev. Alters- und Pflegeheim Sonneck-Harzfriede Wernigerode

Das Heim hat genau hundert Heimbewohner. Der Heimleiter, Herr Brückner, machte jeden darauf aufmerksam, daß keine Wahlpflicht besteht, sondern nur das Wahlrecht. Ab 10.00 Uhr fand die Wahl in den Speisesälen der Häuser, die zum Heim gehören, statt. Danach ging der Heimleiter mit drei Wahlhelfern und fliegender Urne auf die Zimmer zu den Leuten, die nicht im Speisesaal wählen konnten. Auch hier machte Herr Brückner jeden darauf aufmerksam, daß er nicht verpflichtet ist, zu wählen. Frau L. Schmidt, eine psychisch labile Frau, die eigentlich zu einer eigenen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist, lehnte es ab, zu wählen. Ihre Wahlbenachrichtigungskarte wurde mitgenommen, wie bei allen Nichtwählern im Heim. Die Wahlhelfer verließen das Heim.

Eine Stunde später tauchten andere "Wahlhelfer" mit einem anderen Auto und einer Urne auf und versuchten, unbemerkt ins Heim zu gelangen, um dort Heimbewohner einzustimmen. Sie wurden jedoch zufällig vom Heimleiter bemerkt, der sie im Hause verwies und daraufhin alle Mitarbeiter anwies, Besucher, die nicht zum Heim gehören sofort bei ihm zu melden.

Nach einem weiteren fehlgeschlagenen Versuch der "Wahlhelfer" kamen dann zum dritten Mal derstellvertretende Bürgermeister und der Stadtat für Wohnungsfragen, um Nichtwähler einzustimmen. (Im Heim laufen von drei Mitarbeitern Wohnungsanträge auf Dringlichkeit. Sollte auf sie Druck ausgeübt werden?) Herr Brückner verweigerte aber auch ihnen den Zutritt.

Um 16.40 Uhr tauchten wieder zwei Leute auf, die behaupteten, es wäre ein Anruf aus dem Heim gekommen, dort gäbe es noch sechs Leute, die noch wählen wollten. (Einen solchen Anruf hat es nach Überprüfung nicht gegeben. Er ist frei erfunden.) Der Heimleiter mußte die beiden Männer daraufhin jedoch einlassen. Frau L. Schmidt wollte nun plötzlich doch wählen. Allerdings war sie offensichtlich von den Männern nicht eingepunkt gewesen. Nachdem sie ihren Namen genannt hatte, suchten die "Wahlhelfer" verwirrt in der Liste. Darauf sagte der eine zum anderen im halblauten Ton: "Du, da müssen wir den noch mal rausnehmen." Offenbar ist für diese Frau schon "gewählt" worden. Sie konnte dies nun noch einmal tun. Weitere Belästigungen gab es dann nicht mehr.

(Unterschrift; Adresse)

Uns ist nur ein Fall bekannt, wo die Anzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine ermittelt wurde (Prenzlauer Berg, Wahllokal 040, Malmöer Str./Kulturhaus). Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür und auch keine einheitlich Auffassung über die Gültigkeit

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
0017 15

der Stimmen. So war es möglich, daß in verschiedenen Wahllokalen gleich vorbereitete Stimmzettel unterschiedlich bewertet wurden. Uns sind Fälle bekannt, daß Teilstreichungen als JA-, Nein- oder ungültige Stimmen gewertet wurden.

Die Auszählung der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten erfolgte in keinem uns bekannten Fall öffentlich.

2.2. Eingaben

An den Kreisausschuß der Nationalen Front Weißensee Lindenallee 53 Berlin 1120

Im Anschluß an die Wahlhandlung anlässlich der Kommunalwahl am 7. Mai 1989 fand in den Wahllokalen der DDR die öffentliche Auszählung der Stimmen statt.

Auszug Wahlgesetz der DDR vom 24. 6. 1976:
§ 37, Abs. 1: "Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Wahllokal. Sie ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt."

Aus diesem Grund haben sich Bürger in Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte am 7. 5. 1989 um 18.00 Uhr im Wahllokal 003 Gustav-Adolf-Straße 209, Berlin-Weißensee eingefunden.

Nach der Auszählung der abgegebenen Stimmen (322) und Nennung der ungültigen (1) sowie gültigen Stimmen (321) wurde die weitere Auszählung der gültigen Stimmen für bzw. gegen den Wahlvorschlag für nicht öffentlich erklärt. Der Vorwurf wegen Verletzung des Wahlgesetzes wurde nicht beantwortet.

Ich sehe die Verfahrensweise des Wahlvorstandes von Wahllokal 003 als Verstoß gegen Wahlgesetz § 37, Abs. 1 und fordere sie auf, diese Angelegenheit zu klären. Ich erwarte von Ihnen eine Antwort auf diese Eingabe sowie die Mitteilung der fehlenden Zahlen.

(Unterschrift)

Nationale Front der DDR
Kreisausschuß Rostock-Stadt
Ernst-Thälmann-Platz 12
Rostock
2500

Rostock, den 8. 5. 89

Eingabe

Am 6.5.89 begab ich mich kurz vor Schließung des Sonderwahllokals Rostock-Stadt ins Rathaus, um entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes an der öffentlichen Auszählung der Stimmzettel, die ab 12.00 Uhr erfolgen sollte, teilzunehmen.

Durch den Leiter, Herrn Neideck, wurde ich an meinem Recht der Teilnahme gehindert.

Herr Neideck informierte mich, daß die Auszählung der Stimmzettel des Sonderwahllokals nicht öffentlich sei aufgrund einer ihm vorliegenden internen Weisung vom 5.5.89.

Der § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes der DDR sei für das von ihm geleitete Sonderwahllokal nicht verbindlich.

Ich stellte fest, daß diese Weisung an Herrn Neideck, sofern sie überhaupt besteht, konträr zum Wahlgesetz steht. Der Grund hierfür ist mir reichlich suspekt.

Durch den vorliegenden Tatbestand ergeben sich begründete Verdachtsmomente, die auf Wahlmanipulation hinzuweisen.

Aufgrund des groben Rechtsbruchs fordere ich das gesellschaftliche Gremium, die Nationale Front, auf, die Kommunalwahl im Stadtkreis Rostock entsprechend §43 des Wahlgesetzes für ungültig zu erklären.

Ich verlange ferner eine strenge Untersuchung und Bestrafung der Verantwortlichen für diesen Umstand, Ihrer Nachricht sehe ich in der gesetzlichen Frist entgegen.

(Unterschrift)

Aktennotiz

Rostock, den 11. 5. 89

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
0018

16

zum Gespräch mit dem Leiter der Nationalen Front der DDR, Kreisausschuß Rostock-Stadt, Herrn Meyer,
11.5.89, 11.00 Uhr.

Gesprächsteilnehmer: Wilhelm Meyer, Nationale Front, Rostock
Die zwei Eingabenverfasser

Das Gespräch kam auf Initiative der Eingabeschreiber zustande. Grund für das Gespräch war die rechtliche Tatsache, daß entsprechend dem Eingabengesetz vier Wochen für die Bearbeitung einer Eingabe vorgesehen sind, daß jedoch für die gesellschaftlichen Gremien nur innerhalb von 14 Tagen entsprechend dem Wahlgesetz die Möglichkeit zur Annullierung einer Kommunalwahl besteht. Der Kreissekretär der Nationalen Front, Herr Meyer informierte, daß die Eingaben eingegangen seien. Er habe die Handlung des Leiters des Wahllokals, Herrn Neidek, geprüft. Herr Neidek hätte sich korrekt entsprechend seiner Arbeitsanweisung verhalten. Die Tatsache, daß die Sonderwahllokale in Rostock keine öffentliche Auszählung der Stimmzettel zulassen, sei aufgrund einer seit Jahren sich bewährten Sonderregelung erfolgt. Von Seiten der Eingabeschreiber ... wurde darauf verwiesen, daß geltendes Recht öffentlich zu machen ist. Entsprechend der Verfassung der DDR und dem Wahlgesetz der DDR stellt jedoch die gültige Praxis bei der Auszählung der Stimmzettel im Sonderwahllokal Rathaus einen Rechtsbruch dar. Arbeitsanweisungen an Wahlleiter können nur auf der gültigen Rechtsgrundlage basieren. Andere Weisungen sind unzulässig. Demzufolge ist die Annullierung der Wahl einfach unmöglich für die gesamte Stadt Rostock. Herr Meyer bedauerte, daß er hierzu nicht weiter Stellung beziehen könne, weil ihm die Rechtsgrundlage (Verfassung, Wahlgesetz) nicht so geläufig sei. Der Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR, Rostock wird sich jedoch, erwähnte Herr Meyer, bereits am 12. 5. 89 morgens nochmals sachkundig machen und eine Entscheidung treffen. Als neuer Termin wurde aufgrund der Tatsachen der 12. 5. 89 um 15.00 Uhr vereinbart. In den Abendstunden des 11. 5. 89 um 21.15 Uhr suchte Herr Meyer persönlich Herrn ... in seiner Wohnung auf, um eine Terminverlegung bekanntzugeben. Die Mitteilung über den Ausgang des Beschlusses des Kreisausschusses sollte an die Eingabeschreiber nun erst am 16. 5. 89 um 19.00 Uhr erfolgen. Der Grund für diese Terminverlegung wurde mit Arbeitsüberlastung und persönlichen Dingen begründet. Von der Möglichkeit eines schriftlichen Bescheids wurde von Seiten des Kreissekretärs Abstand genommen.

(Unterschrift)

Antwortschreiben:

Nationale Front der DDR
Kreisausschuß Rostock Stadt

Rostock, den 12. 5. 89

Werter Herr ... !
Entgegen unserer gestrigen mündlichen Übereinkunft zum Gespräch am Dienstag, den 16. 5. 1989 um 19.00 Uhr im Kreisausschuß der Nationalen Front, Thälmann-Platz 12, muß ich Sie leider bitten, mit Herrn ... doch erst am Mittwoch, den 17. 5. 89, um 15.00 Uhr zu mir zu kommen, da ich den gesamten Dienstag dienstlich gebunden bin. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit frdl. Gruß
gez. Wilhelm Meyer
Kreissekretär

An die Volkskammer der DDR
Rechts- und Verfassungsausschuß
Berlin
1020

Rostock, den 13. 5. 89

Betrifft: Eingabe zu den Kommunalwahlen 1989
Am 6. 5. 89 suchte ich kurz vor 12.00 Uhr das Sonderwahllokal Rostock-Stadt, Rathaus Ernst-Thälmann-Platz auf, um meinem Recht entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes Gebrauch zu machen. Nach Auskunft von Herrn Neidek (Leiter des Sonderwahllokales) sollte die Auszählung der Stimmen des Sonderwahllokales am 6. 5. 89 nach Schließung des Sonderwahllokales um 12.00 Uhr stattfinden. Im weiteren bezog er sich auf eine Weisung, die er am 5. 5. 89 vormittags erhalten hat, wonach die Auszählung der Stimmen der Sonderwahllokale nicht öffentlich erfolgt. Trotz nachdrücklichem Hinweis auf die Gesetzlichkeiten sagte er weiter, daß die gesetzlichen Grundlagen für Sonderwahllokale nicht

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

17
BSTU
0019

verbindlich sind.
Er hinderte mich unter Hinweis auf die Weisung an der Wahrnehmung meiner Rechte.
Am 9. 5. 89 (Poststempel) zeigte ich der Nationalen Front den Rechtsbruch in Form einer eingabe an und beantragte entsprechend § 42 des Wahlgesetzes die Anberaumung der Neuwahl für Rostock-Stadt.
Angesichts der Kürze der Zeit suchte ich den Leiter der Nationalen Front, Kreisausschuß Rostock-Stadt, Herrn Meyer, am 11. 5. 89, 11.00 Uhr auf. Herr Meyer äußerte sich wie folgt:
a)- die Bearbeitung erfolgt in der gesetzlichen Frist von 14 Tagen
b)- am 10. 5. 89 hat eine Sitzung der Nationalen Front zu diesem Sachverhalt stattgefunden, in der persönliche Kompetenzüberschreitung Herrn Neidecks ausgeschlossen wurden
c)- die Anwendung einer Sonderregelung (nichtöffentliche Stimmabzählung) für die Sonderwahllokale Rostocks wird seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt.
d)- ein weiterer Termin der Nationalen Front ist am 12. 5. 1989 vormittags angesetzt, in dessen Ergebnis die Eingabenbeantwortung erfolgen soll.

Zu dem Pakt, daß keine veröffentlichte Sonderregelung existiert, die den § 37 des Wahlgesetzes und den Artikel 89 der Verfassung negieren, kann sich Herr Meyer aufgrund von z. Z. fehlender Sachkundigkeit nicht äußern.
Mit Herrn Meyer wird der nächste Termin auf den 12. 5. 89 um 15.00 Uhr vereinbart.
Am 11.5. 89 um 22.00 Uhr sagt Herr Meyer den termin telefonisch ab. Zur Begründung gibt er an, daß er kurz nach unserem Gespräch im Terminkalender gesehen habe, daß er seinen Chef vertreten muß und außerdem noch eine persönliche Sache erledigen muß (Kind fährt ins Ferienlager).
Herr Meyer benötigte überlegensweise ca. elf Stunden, um eine Formulierung für die Absage zu finden. Er gibt mir den 16. 5. 89 als nächsten Termin bekannt. Auf meine Frage, ob persönliche Dinge vor die Bearbeitung derartiger Rechtsbrüche gestellt werden, antwortete er, daß ja noch Zeit ist und bittet mich um Verständnis. Besagtes Verständnis kann ich nicht aufbringen, desto weniger als daß mich am 13. 5. 89 eine weitere Nachricht der Nationalen Front erreichte, in der mich Herr Meyer abermals um Verständnis für die nochmalige Absage des Termines am 16. 5. 89, 19.00 Uhr bittet, weil er den gesamten Dienstag dienstlich gebunden ist!
Der nächste Termin wird auf Mittwoch, den 17. 5. 89 benannt. Die für mich offensichtlichen Hinhaltmanöver verurteilte ich entschieden.
Ausgehend von dem begangenen Rechtsbruch bei der Kommunalwahlen in Rostock-Stadt und der fragwürdigen Arbeitsweise der Nationalen Front, wende ich mich an das gesetzgebende Gremium dieses Staates.
Angesichts der Aufführung von Herrn Meyer Anstrich c)- liegt die jahrelange Anwendung der Ungezetzlichkeit vor. Damit ist seit Anwendung dieser "Sonderregelung" keine Wahl in Rostock je gültig gewesen! Ich sehe zur Zeit nicht nur das Wahlgesetz § 37 negiert, sondern u. a. die Artikel 5, Abs. 1 und 3; 19, Abs. 1; 48, Abs. 2; 81, Abs. 3; 85; 86; 87; 89; 90; 105 und 106 der Verfassung der DDR durch örtliche Organe in großer Weise missbraucht.
Ich verlange die umgehende Einleitung einer Untersuchung, die Bestrafung der Verantwortlichen sowie die Wiederherstellung des Rechtszustandes und damit die Annulierung der Wahlen in Rostock-Stadt. Weiterhin darf ich den Rechts- und Verfassungsausschuß bitten, mich über den Untersuchungsverlauf sowie das Ergebnis schriftlich zu informieren.

(Unterschrift)

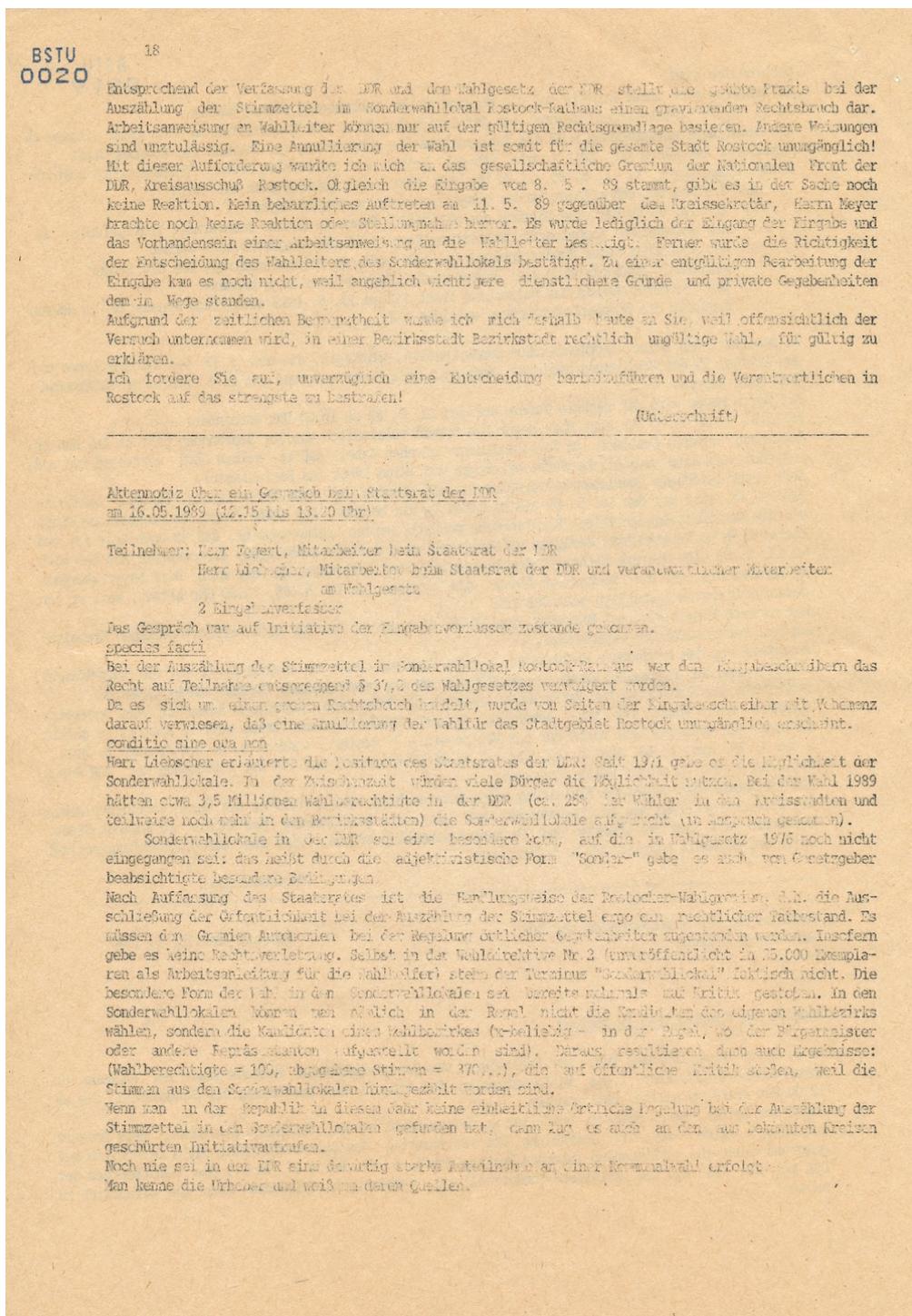
Vorsitzender der Wahlkommission der DDR
Genossen Egon Krenz
Berlin
1020

Rostock, den 15. 5. 1989

Eingabe zur Kommunalwahl in Rostock

Am 6. 5. 89 begab ich mich kurz vor Schließung des Sonderwahllokals Rostock-Stadt ins Rathaus, um entsprechend § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes an der öffentlichen Auszählung der Stimmzettel, die ab 12.00 Uhr erfolgen sollte, teilzunehmen.
Durch den Leiter, Herrn Neideck, wurde ich an meinem Recht an der Teilnahme gehindert. Herr Neideck informierte mich, daß die Auszählung der Stimmzettel des Sonderwahllokals nicht öffentlich sei aufgrund einer ihm vorliegenden internen Weisung vom 5. 5. 89. Der § 37, Abs. 1 des Wahlgesetzes der DDR sei für das von ihm geleitete Sonderwahllokal verbindlich. Geltendes Recht ist öffentlich zu machen!

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
0021 19
1000

Nosce te ipsum (hier handelt es sich offenbar um die Kommentierung der Verfasser - Die Säitzer) 1000

Wer die Macht hat, der hat auch das Recht und wer das Recht hat, der beugt es...
In den §§ 10,2 und 30,2 des Wahlgesetzes der DDR wird deutlich vom "Sonderwahllokal" gesprochen.
Wahllokal bleibt Wahllokal - auch wenn es besonders s o n d e r i s t.

2.3. Ergebnisse

In fast allen Wahllokalen wurden die Ergebnisse der anwesenden Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es war uns möglich, viele dieser Zahlen, die dort notiert wurden, zusammenzutragen. Wir veröffentlichen hier zusammengefaßte Ergebnisse aus Wahlkreisen, in denen ein hoher Prozentsatz der Wahllokale beobachtet wurde. Die Zahlen anderer Wahlkreise zeigen ähnliche Tendenzen (z.B. Rostock, Weimar, einige Berliner Stadtbezirke)

Wahlbezirk	Wahlberechtigte insgesamt	Abgegeb. St. insgesamt	Wahlbet. in % absolut	ungültige St. absolut	gült. St. absolut	Für absolut	Gegen absolut	
Naumburg	19 Wahllokale	10.415		241	10.174	9.949	225	
Stadtverordnete ND	41.206	40.721	98,82	26	40.695	40.454	241	
Stadtbezirk	19 Wahllokale	10.394		218	10.176	9.943	233	
	laut ND 40.150	39.650	93,75	22	39.628	39.410	218	
Potsdam	42 Wahllokale	41.588		25	41.563	38.220	3.343	
	laut ND 108.319	107.474	99,22	860	106.614	105.015	1.599	
Erfurt	36 Wahllokale (von 201)						638	
	Stadtverordnete ND 167.669	167.088	99,65	112	166.976	166.563	413	
Stadtbezirk	36 Wahllokale						649	
	laut ND 167.660	167.079	99,65	112	166.967	166.554	413	
Jena								
	59 Wahllokale (v.145)	19.098	18.314	95,89	75	18.239	16.531	1.208
	laut ND	81.405	80.599	99,01	272	80.327	79.037	1.290
Bln.-Pankow	25 Wahllokale	15.659		22	15.637	14.140	1.510	
	laut ND	86.746	84.144	97,00	79	84.065	82.888	1.177
Bln.Prenzl.Brg.44	Wahllokale	24.927		38	24.889	22.082	2.781	
	laut ND	113.350	107.739	95,05	127	107.612	105.614	1.998
Bln.Friedr.hain	82 v. 89 Wahll.	71.764		133	71.631	66.712	4.919	
	laut ND	88.492	85.377	96,48	113	85.264	83.653	1.611
Bln.Weißens.	66 Wahllokale v. 67	27.680		46	27.634	25.410	2.224	
	laut ND	44.617	43.042	96,47	24	43.018	42.007	1.011

3. Reaktionen auf die Wahlergebnisse

Die in den Wahllokalen offiziell bekanntgegebenen Zahlen weisen erhebliche Differenzen zu den in der Presse veröffentlichten Ergebnissen auf. Daraufhin haben einzelne Bürger und Gruppen mit Eingaben und Anträgen auf Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im betreffenden Territorium reagiert. Außerdem wurden Anzeigen gemäß § 211 StGB (Wahlverfälschung) erstattet.
Bis Redaktionsschluß ist uns nur die Reaktion auf die Eingabe aus Friedrichshain bekanntgeworden.

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

UT28 20
BSTU FS00
0022 Öffentliche Stellungnahme zu den Kommunalwahlen 1989

Zahlreiche Bürger haben an den öffentlichen Auszählungen in den Wahllokalen teilgenommen und die dort von den Wahlleitern bekanntgegebenen Ergebnisse zusammengetragen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse weichen erheblich von den durch die Wahlkommission der DDR veröffentlichten Zahlen ab. Dies trifft nicht nur auf einzelne Wahlkreise in Berlin zu, sondern wird auch durch Beobachtungen in anderen Bezirken bestätigt.

Berlin-Weißensee

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut "ND":	43 042	24	42 007	1 011
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände: (66 von 67 Wahllokalen):	27 680	46	25 410	2 224

Berlin-Prenzlauer Berg

Laut "ND":	107 739	127	105 614	1 998
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (41 Wahllokale = etwa ein Drittel):	23 482	37	20 786	2 659

Berlin-Friedrichshain

Laut "ND":	85 377	113	83 653	1 611
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (82 von 89 Wahllokalen):	71 764	133	66 712	4 919

Potsdam

Laut "ND":	107 474	860	105 015	1 599
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände (28 von 100 Wahllokalen):				2 192

Über die Wahlbeteiligung wurden in nur weniger Wahllokalen Aussagen gemacht. Einzelne bekanntgewordene Angaben bestätigen die Zahlen z.B. aus Weißensee (ca. 63%) und liegen durchweg unter den veröffentlichten Angaben. Die Teilnahme von Bürgern an der öffentlichen Auszählung wurde in mehreren Wahllokalen verhindert. Besonders gravierend wirkte sich das in den Sonderwahllokalen (Rostock, Weimar, Jena, Naumburg, Erfurt und Berlin) aus, da dort bis zu einem Viertel der Wähler ihre Stimme abgaben.
 Wir sehen es als gewachsenes politisches Bewußtsein in der Bevölkerung an, daß weit mehr Bürger als bei den vergangenen Wahlen mit NEIN gestimmt, die Wahlkabinen benutzt haben, sich für die Auszählung interessierten oder die Teilnahme an der Wahl verweigerten.
 Durch die offensichtliche Wahlmanipulation hat das ohnehin umstrittene Wahlsystem seine Glaubwürdigkeit verloren.

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

UT28
21
BSTU
0023

Mitglieder folgender Gruppen:

AG Just for fun
Arbeitskreis Solidarische Kirche Berlin
Die unbekannten Billetanten
Frauen für den Frieden
Freundeskreis Wehrdiensttotalverweigerer Berlin
Friedenskreis Friedrichsfelde
Friedenskreis Golgatha und Philippus
Gegenstimmen
Grünes Netzwerk "Arche"
Gruppe demokratischer Sozialisten
Initiative Frieden und Menschenrechte
Kirche von Unten
Offene Arbeit Weimar
Umweltbibliothek Berlin
Weißensee Friedenskreis
Arbeitskreis Solidarische Kirche Dresden
Wolfspelz Dresden
Friedenskreis Samariter

An den Nationalrat der Nationalen Front der DDR
Thälmannplatz 8-9
Berlin
1080

Betr.: Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 1989 in Berlin

Wir wollen unsere Gesellschaft konstruktiv gestalten. Darum nahmen wir in Wahrnehmung unserer staatsbürglerlichen Rechte und Pflichten an der öffentlichen Auszählung der Kommunalwahlen am 6. und 7.5.1989 teil, andere haben die Ergebnisse zur Kenntnis genommen.

Die in 66 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirkes Weißensee öffentlich verkündeten Resultate lauten:

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	27 680	46	25 410	2 224
Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:				
Laut "ND":	43 042	24	42 007	1 011

Es ergeben sich folgende schwerwiegende Differenzen:

1. Zwischen den Angaben der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag besteht ein Unterschied von 1213 Stimmen.
2. Zwischen den Angaben der ungültigen Stimmen besteht ein Unterschied von 22 Stimmen.

Die in 82 von 89 Wahllokalen im Stadtbezirk Friedrichshain verkündeten Resultate lauten:

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	71 764	133	66 712	4 919

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU 0024 22

Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

Laut "ND":	85 377	113	83 653	1 611
------------	--------	-----	--------	-------

Es ergeben sich folgende schwerwiegende Differenzen:

1. Zwischen den Angaben der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag besteht ein Unterschied von 3110 Stimmen.
2. Zwischen den Angaben der ungültigen Stimmen besteht ein Unterschied von 20 Stimmen.

Ahnliche Tendenzen wurden in Berlin-Prenzlauer Berg festgestellt (41 Wahllokale = etwa ein Drittel):

	abgegebene Stimmen	Ungültige Stimmen	Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmen gegen den Wahlvorschlag
Laut Bekanntgabe der Wahlvorstände:	23 482	37	20 786	2 659

Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses in der Presse vom 10.5.89 zeigt folgende Ergebnisse:

Laut "ND":	107 739	127	105 614	1 998
------------	---------	-----	---------	-------

Es ergibt sich folgende schwerwiegende Differenz:

In nur einem Drittel der Wahllokale wurden 661 Stimmen mehr gegen den Wahlvorschlag festgestellt, als für den gesamten Prenzlauer Berg in der Presse veröffentlicht wurden.
Hinzu kommen folgende Verstöße gegen das Wahlgesetz der DDR:

- § 30, Abs.1: Die Wahllokale wurden insgesamt nicht öffentlich bekanntgegeben.
- § 37, Abs.1: Die Öffentlichkeit wurde in mehreren Fällen von der Auszählung ausgeschlossen.
- § 37, Abs.2: Die Kontrolle der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine wurde weitestgehend unterlassen.
- § 38, Abs.2: Es erfolgte teilweise keine korrekte Auszählung und Differenzierung der abgegebenen Stimmen.

Im Wahlgesetz ist in keiner Weise definiert, wie die unterschiedlichen Stimmen zu werten sind. Nach § 38, Abs.2, obliegt diese Entscheidung dem Wahlvorstand. Die Erfahrungen der diesjährigen Wahlen zeigen, daß der Auszählungsmodus der Willkür der Wahlvorstände überlassen bleibt. Das bestehende Wahlgesetz schließt eine eindeutige Stimmzähllung aus.

Darum fordern wir Sie auf, gemäß Wahlgesetz § 43, Abs.1, gegen die Gültigkeit der Wahl vom 7.5.1989 in Berlin bei der zuständigen Volksvertretung Einspruch einzulegen.

An den
Kreisausschuß der Nationalen Front Weißensee
Lindenallee 53
Berlin 1120

10.5.89

E i n g a b e

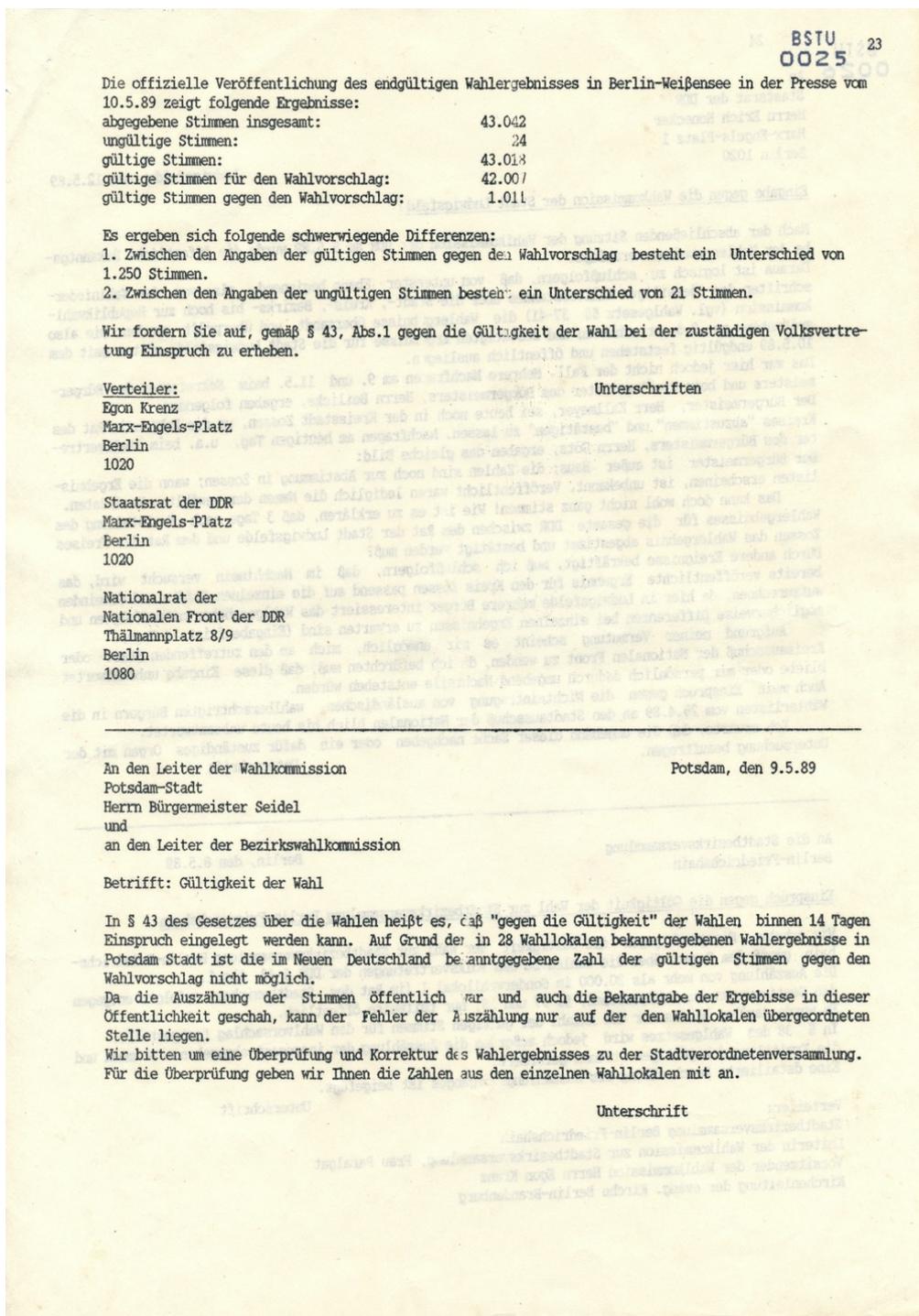
In Wahrnehmung unserer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben wir an der öffentlichen Auszählung der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 im Stadtbezirk Berlin-Weißensee teilgenommen. Die in 66 Wahllokalen offiziell verkündeten Resultate lauten:

abgegebene Stimmen insgesamt:	28.095
ungültige Stimmen:	45
gültige Stimmen:	28.050
gültige Stimmen für den Wahlvorschlag:	25.797
gültige Stimmen gegen den Wahlvorschlag:	2.261

Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 24

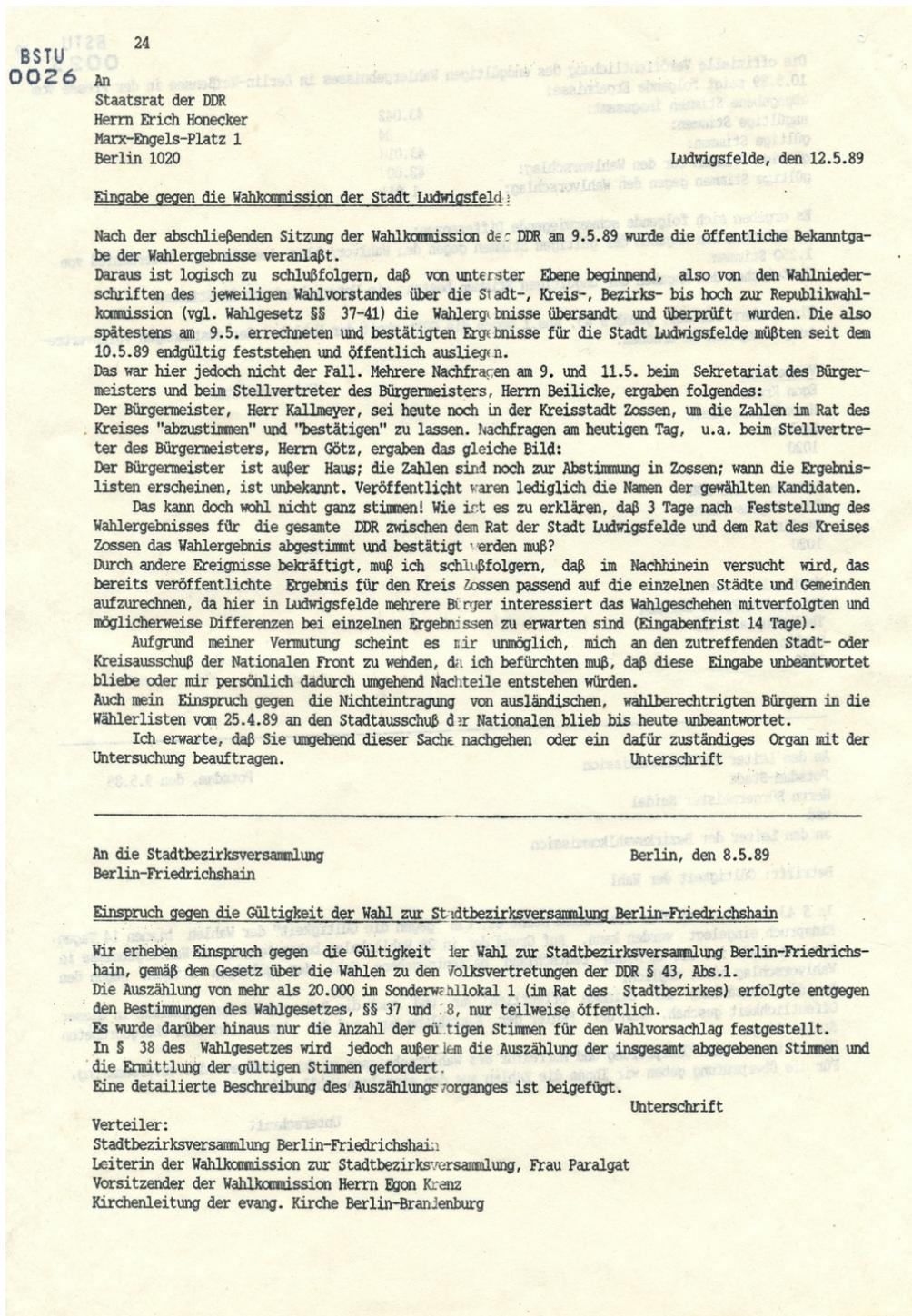
Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 25

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

25

Bischöfliches Ordinariat Berlin
Kreisausschuß der Nationalen Front
Berlin-Friedrichshain
Frankfurter Allee 19
Berlin
1035

BSTU
0027
U128
8500

Berlin, den 18.5.89

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Friedrichshain

Wir möchten Sie hiermit dringend ersuchen - entsprechend § 43 des Wahlgesetzes -, gegen die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Friedrichshain Einspruch zu erheben.

Bereits am 9.5.89 haben wir bei der Stadtbezirksversammlung gegen die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Friedrichshain Einspruch erhoben.

Die Gründe für unsere Forderung sowie die gesetzlichen Grundlagen sind in der Anlage aufgeführt.

Unterschriften

Durchschrift an Nationalrat der Nationalen Front der DDR

Abs: Rat des Stadtbezirks Friedrichshain
Sekretär des Rates
Ihr Schreiben vom 8.5.89

Werter Herr...!
In meiner Eigenschaft als Sekretär der Wahlkommission in Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 möchte ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 8.5.89 folgendes mitteilen:
Die Wahlkommission des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain hat anhand der von den Wahlvorständen gemäß § 39, Abs. 1 Wahlgesetz exakt gefertigten Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahlen geprüft, das Wahlergebnis festgestellt und veröffentlicht.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Pareigat
Stadtbezirksrat

An den
Generalstaatsanwalt von Berlin
Littenstr. 16/17
Berlin
1026

Berlin, den 12.5.89

Betrifft: Anzeige gegen Unbekannt

Hiermit erstatte ich Anzeige gemäß § 211 StGB wegen Verfälschung der Ergebnisse der Kommunalwahlen am 7.5.89 in Stadtbezirk Berlin-Weißensee.
Der Verdacht der Verfälschung erstreckt sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag der Nationalen Front und die Anzahl der ungültigen Stimmen.
Ich beteiligte mich an der Auszählung im Wahllokal 063c im Stadtbezirk Berlin-Weißensee und erhielt außerdem glaubhaft Kenntnis über die Ergebnisse der Auszählungen in weiteren 64 Wahllokalen dieses Stadtbezirkes.
Aus dem Summen der ungültigen Stimmen und den Stimmen gegen den Wahlvorschlag ergaben sich erhebliche Differenzen zu den am 10.5.89 offiziell bekanntgegebenen Wahlergebnissen.
1. Die Anzahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag betrug laut Tagespresse 1.011. Dagegen wurden von den Wahlvorständen in insgesamt 55 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirks Weißensee 2.224 gültige Stimmen gegen den Wahlvorschlag bekanntgegeben.
2. Die Anzahl der ungültigen Stimmen im gleichen Stadtbezirk betrug laut Tagespresse 24, dagegen wurden von den Wahlvorständen in insgesamt 65 von 67 Wahllokalen des Stadtbezirks 45 ungültige

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

26

UT28 Stimmen bekanntgegeben.

TStO Aus der Anlage sind die mitgeteilten Ergebnisse aus den einzelnen Wahllokalen ersichtlich. Sie sind BSTU nicht anzuzweifeln, denn in jedem Wahllokal nahmen mehrere, jedoch mindestens 2 Bürger unabhängig 0028 voneinander an der Auszählung teil.

Gegebenenfalls bin ich bereit, an der Beibringung von Beweismaterial mitzuwirken.

Unterschrift

08.06.1989, Berlin-Weißensee

Gedächtnisprotokoll

über eine Rücksprache betreffs meiner Anzeige gegen Unbekannt wegen Wahlverfälschung (§ 211) in der Dienststelle des Staatsanwalts des Stadtbezirks Berlin-Weißensee bei Frau Staatsanwältin Milke, am 2. Juni 1989.

Dauer des Gesprächs: 13.00 bis 13.15 Uhr

Milke: Ihre Anzeige an den Generalstaatsanwalt von Berlin ist mir zuständigerweise übergeben worden. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, daß kein begründeter Verdacht einer Wahlverfälschung besteht und somit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Sie haben gegen diesen Entscheid gemäß § 91 StPO das Recht der Beschwerde beim Generalaatsanwalt von Berlin.

Bürger: Warum sind Sie der Meinung, daß keine Wahlergebnisse gefälscht wurden, wo doch meine Zahlen, die ich der Anzeige beifügte, im Widerspruch zu den veröffentlichten stehen?

Milke: Die Wahlergebnisse wurden von drei Wahlkommissionen (eine im Kreis, eine im Bezirk und eine für die Republik) geprüft und sind somit nicht zu bestreiten.

Bürger: Wie haben diese drei Kommissionen diese Prüfungen vorgenommen?

Milke: Das weiß ich nicht, ich bin ja kein Mitglied einer Wahlkommission.

Bürger: Woher nehmen Sie dann die Sicherheit, daß bei den Wahlkommissionen keine Fehler oder Fälschungen auftreten können?

Milke: Aus ihrer Zusammensetzung. In den Wahlkommissionen sind alle demokratischen Massenorganisationen vertreten. Auch Bürger verschiedener Weltanschauungen arbeiten mit. Auch Sie könnten Mitglied einer Wahlkommission sein.

Bürger: Besteht nicht die Möglichkeit, daß ein Einzelner in einer Wahlkommission fälschen könnte?

Milke: Nein, denn ein Einzelner ist nie allein in einem Raum mit Wahlergebnissen.

Bürger: Könnten sich drei oder vier Mitglieder einer Wahlkommission zusammen und Ergebnisse fälschen?

Milke: Auch das ist nicht möglich, denn dann müßte diese Gruppe ja bereits mit diesem Ziel in eine Wahlkommission gegangen sein. Das ist aber aufgrund der kurzfristigen Bekanntgabe der Wahlkommissionen und ihrer demokratischen Zusammensetzung ausgeschlossen.

Bürger: Warum hat dann der Gesetzgeber den § 211 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der besagt, daß als Täter nur Mitglieder von Wahlkommissionen und deren Beauftragte in Frage kommen?

Milke: Da fragen Sie lieber den Gesetzgeber. Es gibt übrigens auch andere Paragraphen, die nur ganz, ganz selten zur Anwendung kommen. Ich hatte z.B. kürzlich zum ersten Mal in meiner 25-jährigen Praxis einen Fall v. Tierquälerei - um mal etwas unpolitisches zu nennen - und mußte mich erst einmal über dessen Bedingungen informieren.

Bürger: Haben Sie, unabhängig von Wahlkommissionen, eigene Prüfungshandlungen aufgrund meiner Anzeige unternommen?

Milke: Nein, dafür besteht keine Veranlassung.

Bürger: Sind meine Zahlen Ihre Überprüfungen eingegangen?

Milke: Nein, sie sind bedeutungslos. Wer weiß, von wem Sie Ihnen zugeschlagen wurden.

Bürger: Können Sie beweisen, daß meine Zahlen falsch sind?

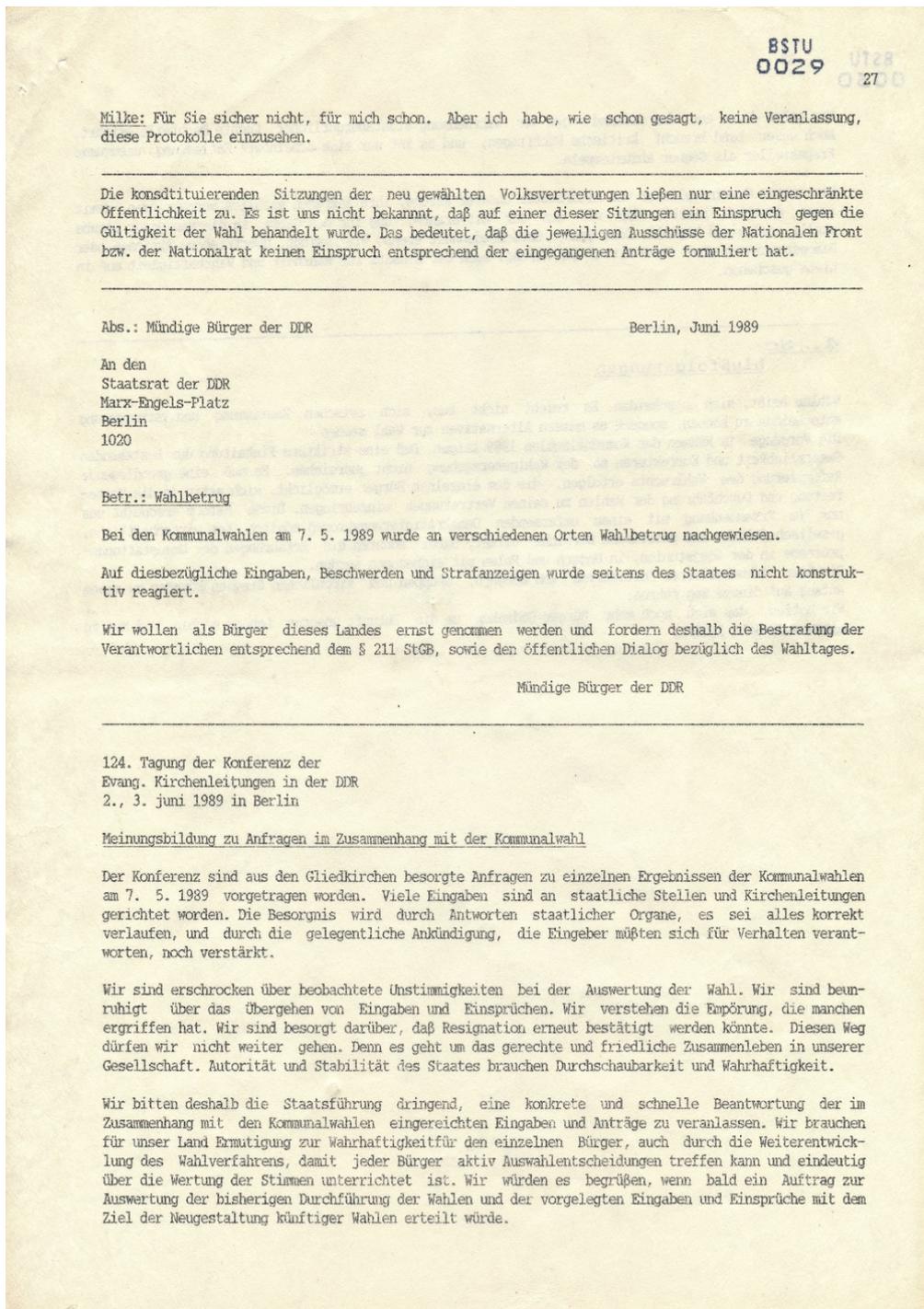
Milke: Ja, aber ich brauche es nicht. Sie können mir das in, da sie kräf von den gültigen Endergebnissen abweichen. Aber das brauche ich Ihnen nicht zu beweisen.

Bürger: Warum sind eigentlich die Auszählungen laut Wahlgesetz öffentlich? Hat es nicht den Sinn, daß die Bevölkerung die Zählung kontrollieren kann?

Milke: In erster Linie nein. Die öffentlichen Auszählungen haben den Sinn, daß sich interessierte Bürger bereits am Abend des Wahltages ein Bild über das Wahlgeschehen in ihrem Stimmbezirk machen können.

Bürger: Von den Auszählungen wurden in jedem Wahllokal Niederschriften angefertigt. Sind diese einsehbar?

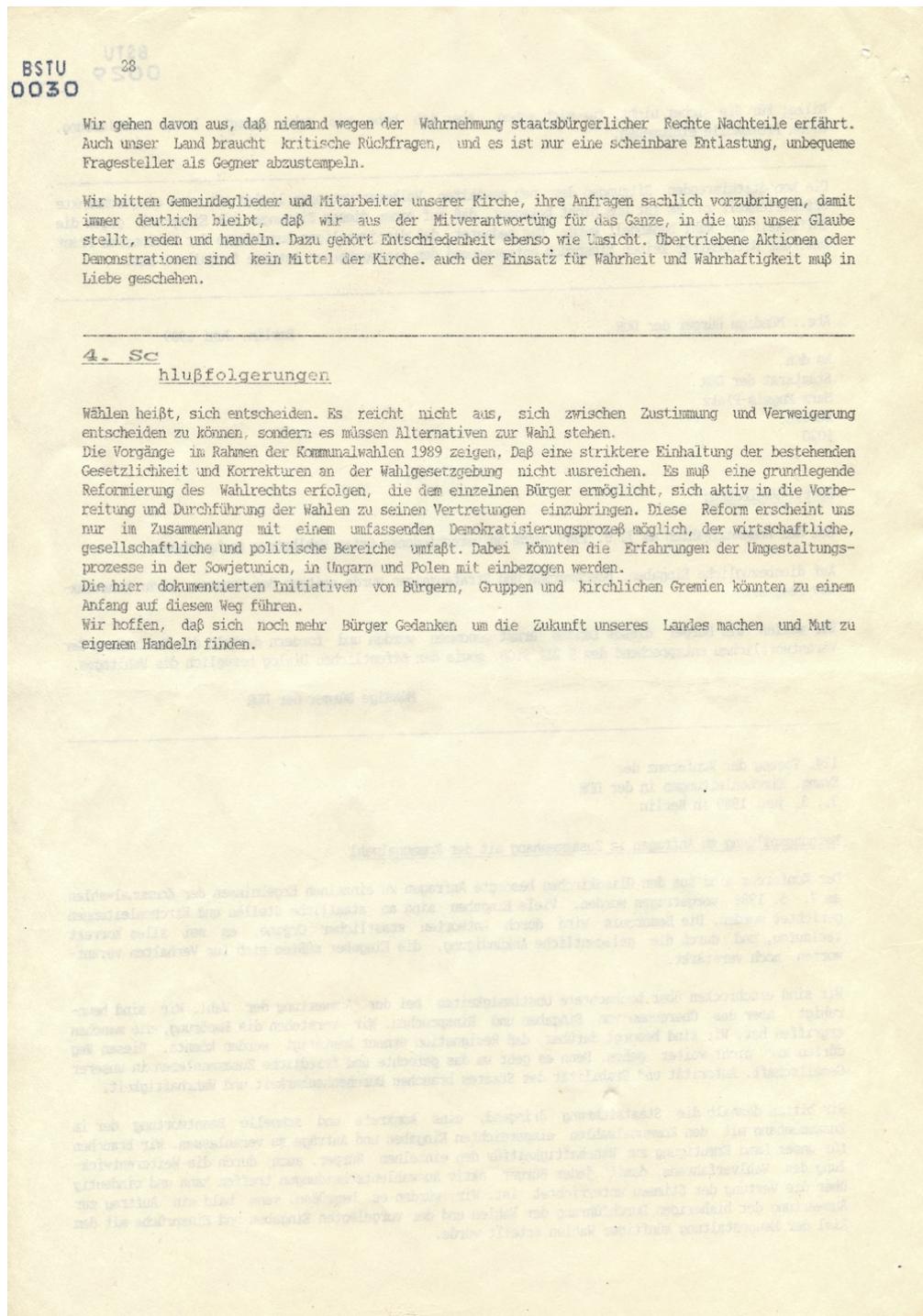
Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, Bl. 1-32

Blatt 29

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, BL 1-32

Blatt 30

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen

BSTU
0031

Information unabhängiger Gruppen über die von den Behörden niedergeschlagene Demonstration am 7. Juni in Berlin

Einem anonymen Aufruf "betroffener Wähler" folgend wollten sich am 7. Juni um 16 Uhr viele Berliner vor dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in der Neuen Grünstraße treffen, um mit einem Schweigmarsch zum Staatsratsgebäude und der Abgabe einer Eingabe gegen den offenbar gewordenen Wahlbetrug bei den Kommunalwahlen protestieren. Die meisten konnten das Konsistorium nicht erreichen, da sie von einem einzigartigen Aufmarsch von Sicherheitsorganen spätestens ab 15.30 zurückgedrängt wurden. Aktiv war in dieser Phase hauptsächlich die Polizei, die zahlreiche LO's und Taxis aufgefahren hatten und mit Sperrketten arbeiteten. Dabei wurden 40-50 Menschen festgenommen und sogleich in die von der Staatssicherheit ausgebauten Kellerräume des Untersuchungsgefängnisses Rummelsburg und nach dem Staatssicherheitsgefängnis in der Magdalensstraße gefahren.

Die beim Konsistorium Ankommenden wurden in einer Kapelle der nebenliegenden Gemeinde eingelassen. Während der Diskussion über die ausweglose Situation für eine Diskussion angesichts des massiven Behördenaufgebots setzte sich der Vorschlag durch, für 19.00 Uhr in der Sophiengemeinde eine Informationsandacht anzusetzen.

Natürlich war die Sophienkirche gegen 19.00 bereits von Funkstreifenwagen der Polizei und kleinen Gruppen von 3-10 Stasileuten umgeben. Zu einer Behinderung von Ankommenden kam es aber zunächst nicht. Die Informationsandacht wurde von Pfarrer Passauer und Stadtjugendpfarrer Hülsemann gehalten, die unter anderem einen Bericht über die Vorgänge am Konsistorium brachten und an die dort Festgenommenen erinnerten. Zunehmend wurden sie aber von ungeduldigen Zwischenrufen unterbrochen, die dazu aufforderten, mit dem Leben Schlüß zu machen. "Wir wollen zum Staatsrat gehen und unsere Eingabe überreichen", hieß es. Einer ging nach vorne und las die Eingabe vor, in der auf Grund landesweiter unabhängiger Wahlbeobachtungen Wahlbetrug konstatiert wurde und die Behörden aufgefordert wurden, endlich auf die zahlreichen Eingaben und Anzeigen zu reagieren. Daraufhin wurde von einem der Pfarrer eine von Kirchenmitarbeitern überarbeitete gemilderte Fassung vorgelesen. Neue Sprecher sprachen von Verschleppungstaktik. Es sei sinnlos in kirchlichen Räumen die aufgeworfenen Fragen tot zu reden; die Sache gehöre in die Öffentlichkeit, auf die Straße. Man müsse sich an die Bevölkerung wenden, das sei in geschlossenen Räumen nicht möglich. Ein Trupp setzte sich langsam in Bewegung, die anderen folgten nach und nach.

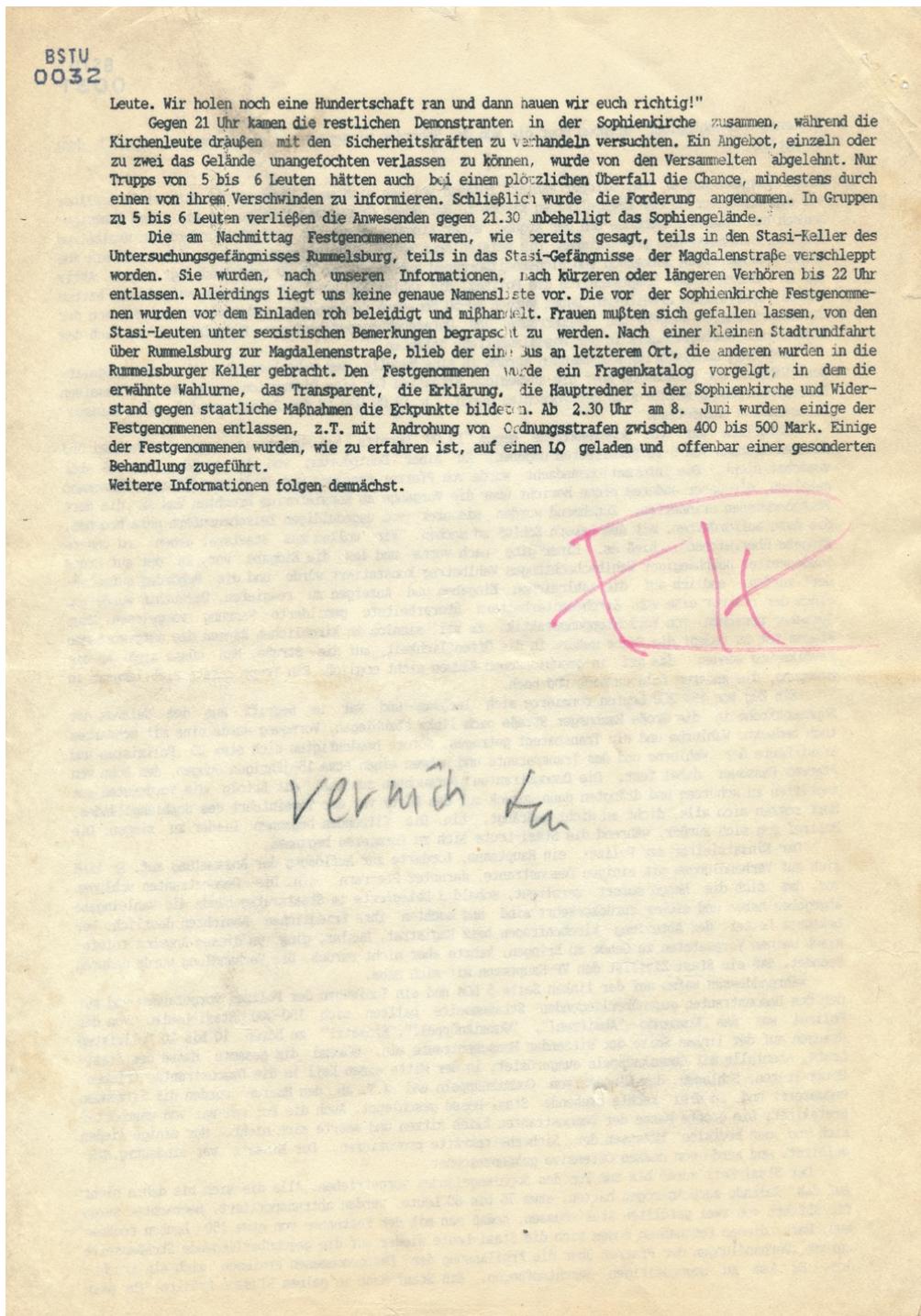
Ein Zug von 150-200 Leuten formierte sich langsam und war im Begriff aus dem Gelände der Sophienkirche in die Große Hamburger Straße nach links abzubiegen. Vorneweg wurde eine mit schwarzem Tuch bedeckte Wahlurne und ein Transparent getragen. Sofort bemächtigten sich etwa 20 Polizisten und Stasi-Leute der Wahlurne und des Transparents und nahmen einen etwa 15-jährigen Jungen, den Sohn von Pfarrer Passauer dabei fest. Die Demonstranten versuchten zunächst mit Erfolg die Vorderen vor Angriffen zu schützen und drängten dann zurück auf den Platz vor der Toreinfahrt des Sophiengeländes. Dort setzten sich alle, dicht an dicht gedrängt, hin. Die Sitzenden begannen Lieder zu singen. Die Polizei zog sich zurück, während die Stasi-Leute sich zu formieren begannen.

Der Einsatzleiter der Polizei, ein Hauptmann, forderte zur Auflösung der Ansammlung auf. Er ließ sich auf Verhandlungen mit einigen Demonstranten, darunter Pfarrern, ein. Die Demonstranten schlugen vor, daß sich die Menge sofort zerstreut, sobald 3 Delegierte im Staatsratsgebäude die Wahleingabe abgegeben haben und sicher zurückgekehrt sind und machten ihre friedlichen Absichten deutlich. Der bekannte Leiter der Abteilung Kirchenfragen beim Magistrat, Musler, ging, um dieses Angebot telefonisch seinen Vorgesetzten zu Gehör zu bringen, kehrte aber nicht zurück. Die Verhandlung wurde dadurch beendet, daß ein Stasi-Zivilist den VP-Hauptmann mit sich nahm.

Währenddessen waren auf der linken Seite 5 LO's und ein Taxis der Polizei vorgefahren und auf der den Demonstranten gegenüberliegenden Straßenseite ballten sich 150-200 Stasi-Leute. Von der Polizei war das Kommando "Absitzen!", "Gummiküppel!", "Einsatz!" zu hören. 10 bis 20 Polizisten drangen auf der linken Seite der sitzenden Menschentraube ein, während die gesamte Masse der Stasi-Leute, ebenfalls mit Gummiküppeln ausgerüstet, in der Mitte einen Keil in die Demonstranten trieben. Unter Tritten, Schlägen, dem Einsatz von Gummiküppeln und z.T. an den Haaren wurden die Sitzenden weggezerrt und in drei rechts stehende Stasi-Busse geschleppt. Auch die Polizei war von unerhörter Brutalität. Die größte Masse der Demonstranten blieb sitzen und wehrte sich nicht. Nur einige ließen sich von den brutalen Exzessen der Sicherheitskräfte provozieren. Der Einsatz war eindeutig MfS-geleitet, und wurde von dessen Offensive gekennzeichnet.

Der Stasi-Keil wurde bis zum Tor des Sophiengeländes vorgetrieben. Alle die sich bis dahin nicht auf das Gelände zurückgezogen hatten, etwa 75 bis 80 Leute, wurden abtransportiert. Beobachtet wurde die Abfahrt von zwei gefüllten Stasi-Bussen, sodaß man mit der Festnahme von etwa 150 Leuten rechnen muß. Nach diesen Festnahmen zogen sich die Stasi-Leute wieder auf die gegenüberliegende Straßenseite zurück. Verhandlungen der Pfarrer über die Freilassung der Festgenommenen erwiesen sich als fruchtlos. Es kam zu gegenseitigen Beschimpfungen. Ein Stasi-Mann in gelbem Bluson brüllte: "Ihr paar

Wahlfall '89 - Dokumentation der Opposition über Wahlfälschungen



Signatur: BArch, MfS, HA XIX, Nr. 8606, BL 1-32

Blatt 32